

**Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement**

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 51 55
Telefax 041 210 65 73
buwd@lu.ch
www.lu.ch

Paketadresse:
Bahnhofstrasse 15, 6003 Luzern

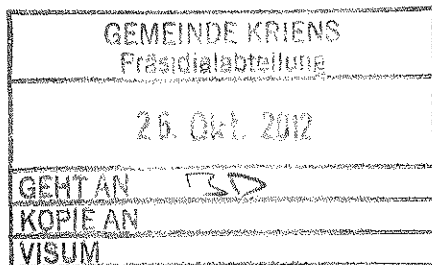
EINGANG

29. Okt. 2012

Baudepartement
Gemeindeammann

Erledigen:

Rücksprache:



Gemeinderat
Gemeindeverwaltung Kriens
Schachenstrasse 13
Postfach
6010 Kriens

Luzern, 24. Oktober 2012 / IC

2012-148

Gemeinde Kriens; Ortsplanungsrevision 2012**Vorprüfungsbericht**gemäss §§ 12 und 19 des Planungs- und Baugesetzes (PBG)

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Frau Gemeinderätin
Sehr geehrte Herren Gemeinderäte

Mit Schreiben vom 6. Juni 2012 ersuchen Sie um die Vorprüfung der revidierten Nutzungsplanung. Dazu äussern wir uns wie folgt:

A. EINLEITUNG**1. Planungsrechtliche Ausgangslage**

Die letzte gesamthafte Revision der Ortsplanung der Gemeinde Kriens erfolgte 2001 (RRE Nr. 1351 vom 18. Dezember 2001). Seither stimmte der Regierungsrat verschiedenen Teiländerungen zu, zuletzt mit Entscheid Nr. 848 vom 21. August 2012. In sachlicher und zeitlicher Hinsicht ist eine Überprüfung der Richt- und Nutzungsplanung somit zweckmässig.

2. Beurteilungsdokumente

Folgende Planungsinstrumente sind vorzuprüfen:

- Zonenplan Änderungen (Verkleinerung), Entwurf vom 13. September 2012;
- Teilzonenplan Grünzonen / Markante Einzelbäume / Hecken (Verkleinerung), Entwurf vom 23. Mai 2012;
- Bau- und Zonenreglement, Entwurf vom 14. September 2012;

- Gesamtzonenplan (ohne Schutzplan, Schutzverordnung Krienser Hochwald, 1:5000) vom 13. September 2012;
- Teil-Erschliessungsrichtplan, Entwurf vom 14. Mai 2012;

Als Grundlage für die Beurteilung dienen folgende Unterlagen:

- Ihr Schreiben vom 6. Juni 2012;
- Raumplanungsbericht vom 14. September 2012;
- Lärmbericht vom 26. April 2012;
- Fassungsvermögen der Gemeinde Kriens (Plan Stand der Überbauung und Tabelle) vom 19. April 2012;
- Arbeitspapier Nr. 9 / Quartieranalyse vom 12. Mai 2012;
- Strategie der räumlichen Entwicklung, beschlossen vom Gemeinderat am 23. Februar 2011.

Der Raumplanungsbericht für die vorliegende Revision der Ortsplanung genügt den gestellten Anforderungen gemäss Art. 47 der Raumplanungsverordnung. Die eingereichten Unterlagen sind vollständig und zweckmässig dargestellt.

3. Vernehmlassungsverfahren

Die mit Schreiben vom 6. Juni 2012 eingereichten Unterlagen wurden bis am 31. Juli 2012 in eine erste Vernehmlassung bei den kantonalen Fachstellen gegeben. Aufgrund dieser Rückmeldungen wurden die Unterlagen überarbeitet und am 14. September erneut zu einer Prüfung eingereicht. Die Fachstellen hatten bis am 28. September 2012 Gelegenheit, sich zu den überarbeiteten Dokumenten zu äussern. Im vorliegenden Bericht beziehen wir uns ausschliesslich auf die bereinigten Dokumente und auf die zugehörige Stellungnahme der Fachstellen.

Folgende, von der Dienststelle Raumentwicklung, Wirtschaftsförderung und Geoinformation (rawi, zuständiger Gebietsmanager: Cüneyd Inan, Tel. 041 228 51 86) zur Vernehmlassung eingeladenen Stellen haben sich schriftlich zur Revisionsvorlage geäussert:

- Kantonale Denkmalpflege und Archäologie, am 19. Juni, 13. August und 24. September 2012;
- Bewilligungs- und Koordinationszentrale (bkz), am 12. Juli 2012;
- Verkehrsverbund Luzern (VVL), am 19. Juli 2012;
- Gemeindeverband LuzernPlus, am 24. August 2012;
- Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif), am 28. September 2012;
- Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa), am 2. Oktober 2012;
- Dienststelle Umwelt und Energie (uwe), am 4. Oktober 2012.

Zu Ihrer Information erhalten Sie je eine Kopie dieser Stellungnahmen. Die darin enthaltenen Anträge sind im vorliegenden Bericht integriert. Ist ein Antrag aufgrund einer übergeordneten Interessenabwägung nicht unverändert übernommen worden, so wird die massgebliche Handlungsanweisung für die Gemeinde im vorliegenden Bericht festgehalten und begründet.

B. BEURTEILUNG

1. Entwicklungsmöglichkeiten und Entwicklungsrahmen

1.1. Die bisherige Entwicklung der Gemeinde

Die Bevölkerungszahl der Gemeinde Kriens hat im Beobachtungszeitraum von 1996 bis 2011 (15 Jahre) von 24'251 im Jahre 1996 auf 26'985 im Jahre 2011 zugenommen. Dies entspricht einem Gesamtwachstum um 2'734 Personen bzw. von ca. 11.3% in 15 Jahren.

Pro Jahr betrachtet entspricht dies einer jährlichen Zunahme von 182 Einwohnern oder einem jährlichen Einwohnerwachstum von 0.71%. Werden diese Werte mit den Zahlen des Kantons oder den Werten der Analyseregion (Agglomeration Luzerner Teil)¹ verglichen, so ist zu erkennen, dass das Bevölkerungswachstum der Gemeinde Kriens ziemlich genau dem kantonalen Mittel entspricht und leicht über dem Wachstum der Analyseregion Luzern liegt. Der Kanton Luzern verzeichnet für denselben Zeitraum ein Wachstum von 11.9% oder 0.75% pro Jahr und die Analyseregion Luzern ein solches von 9.7% resp. 0.65% pro Jahr.

1.2. Kantonale Grundlagen

Mit der Raumentwicklungsstrategie gemäss der Koordinationsaufgabe R1-3 des kantonalen Richtplans 2009 (KRP 09) werden schwergewichtig folgende Ziele verfolgt: Die Bevölkerung und die Zahl der Arbeitsplätze sollen in den Zentren und den Gemeinden an den Hauptentwicklungsachsen stärker wachsen als im übrigen Kantonsgebiet. Die räumlich konzentrierte Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung soll zu einer Verminderung des Wachstums in den peripheren Baugebieten und zu einer Verdichtung der bestehenden Siedlungen nach innen führen sowie nachhaltige Wachstumsimpulse für den gesamten Kanton geben. Die Messgrössen für die Zielerfüllung sind dabei eine stärkere Zunahme der Bevölkerung in den Zentren und Entwicklungsachsen (im Verhältnis zum übrigen Kantonsgebiet), der Rückgang des unüberbauten Anteils der Bauzonen und die langfristige Sicherung des Kontingentes der Fruchtfootflächen gemäss dem Sachplan des Bundes.

Bezüglich der kantonalen Achsen- und Zentrenstruktur ist festzustellen, dass die Gemeinde Kriens zu den Kerngemeinden der Agglomeration Luzern gehört. Der KRP 09 beinhaltet in Bezug auf die künftige Entwicklung der Gemeinde Kriens neben den Zielsetzungen und Vorgaben in der Raumstruktur im Wesentlichen verschiedene Infrastrukturanlagen im Gebiet Luzern Süd sowie die entsprechende ESP-Planung. Zudem sind verschiedene kleinere Areale im Gebiet Sonnenberg als Fruchtfootflächen ausgeschieden.

Die Vorgaben des KRP 09 werden im Agglomerationsprogramm Luzern der 2. Generation konkretisiert. Bezüglich der übergeordneten Beurteilung verweisen wir daher auf Ziff. B.1.3.4 des vorliegenden Berichts.

1.3. Regionale Grundlagen

Aus regionaler Sicht sind insbesondere der regionale Richtplan vom 6. Dezember 2002 (REP 21), das regionale Hochhauskonzept vom 19. September 2008 und das Agglomerationsprogramm Luzern der 1. wie auch der 2. Generation vom 5. Juni 2012 (AP LU 2G) massgebend.

1.3.1. Regionaler Richtplan (REP 21)

Gemäss REP 21 sind die Zentrumsachsen der Gemeinde Kriens dem Agglomerationskern A zugewiesen und die Gebiete Luzern Süd werden als Entwicklungsachsen E definiert. Generell kann festgestellt werden, dass dem Agglomerationskern und den Entwicklungsachsen die höchste Entwicklungspriorität in der Region Luzern (resp. im Kanton Luzern) zugestanden werden.

Der REP 21 macht zudem verschiedene Aussagen zur Entwicklung und Koordination im Gebiet Luzern Süd. Wir verweisen dazu auf Ziff. B.1.3.2. Für die vorliegende Revision der Ortsplanung sind im Weiteren die Aussagen im Kapitel N von Bedeutung:

¹ Analyseregion Luzern: Adligenswil, Buchrain, Dierikon, Ebikon, Emmen, Gisikon, Honau, Horw, Kriens, Meggen, Root, Rothenburg, Stadt Luzern, Udligenswil

Verdichtung im Bereich der ÖV-Erschliessung	N 1.1	Ebkon, Emmen, Horw, Kriens, Littau, Luzern, Meggen, Root, Rothenburg
<ul style="list-style-type: none">• <i>Im Einzugsbereich von attraktiven öffentlichen Verkehrsmitteln werden dichtere Wohnstrukturen vorgesehen.</i>• <i>Bestehende dichte Wohnstrukturen werden gesichert (z.B. Sicherung von Wohnanteilen).</i>• <i>Bei Nachverdichtungen wird dem Quartierbild sowie der Wohnqualität grosse Beachtung geschenkt (z.B. Sicherung prägender Gestaltungselemente).</i>		

Ausschnitt REP 21, Kapitel N, Quelle: REP 21, 2002

1.3.2. Überkommunaler Entwicklungsrichtplan Eichhof – Schlund – Bahnhof Horw

Am 26. Juni, 17. Juli und 24. September 2003 erliessen die zuständigen Behörden in den Gemeinden Kriens (Einwohnerrat), Horw (Gemeinderat) und Luzern (Stadtrat) den gemeinsam erarbeiteten kommunalen Richtplan für den Entwicklungsschwerpunkt Eichhof-Schlund-Bahnhof Horw. Der Regierungsrat genehmigte den Richtplan mit Entscheid Nr. 1551 vom 2. Dezember 2003.

Innerhalb des Richtplangebietes von zentraler Bedeutung ist die Abstimmung der zulässigen Nutzungen auf die Kapazitäten der Erschliessungsanlagen und die umweltrechtlichen Belastungsgrenzen. Als Instrument zur Gewährleistung dieser Abstimmung führte der Richtplan eine Fahrtenbegrenzung (oder Fahrtenkontingentierung) ein. Diese stellt sicher, dass das Planungsgebiet mit Nutzungsreserven von fast 600'000 m² (Bruttogeschossflächen) auch langfristig genutzt und überbaut werden kann. Zu diesem Zweck wurde das aus Sicht der Umwelt und der Kapazitäten der Erschliessungsanlagen verträgliche Gesamverkehrsaufkommen ermittelt.

Aufgrund der aktuellen Entwicklung im Gebiet Luzern Süd haben die Gemeinden Luzern, Horw und Kriens im Jahre 2010 ein *Leitbild für die Entwicklung von Luzern Süd*² erarbeitet. Das Leitbild beschreibt das Gebiet Luzern Süd als künftigen Stadtteil im Stadtkörper von Luzern (inkl. Kriens und Horw). Im Leitbild werden aber auch Differenzen zum kommunalen Richtplan aus dem Jahre 2003, insbesondere im Bereich der Fahrtenregulierung, erkannt. Im Wesentlichen wird festgestellt: [...] *Die ursprünglich präzise Zuteilung der Fahrten auf einzelne Teilgebiete soll zugunsten einer grösseren Flexibilität kritisch hinterfragt werden.* [...] (vgl. Seite 48, Leitbild für die Entwicklung von Luzern Süd).

Die aktuelle Entwicklung im Richtplangebiet zeigt, dass die Nachfrage in diesem Gebiet gross ist und sich das Gebiet zu einem Stadtteil entwickeln wird. Es ist jedoch festzustellen, dass die dem Richtplan – aus dem Jahre 2003 – zugrunde gelegten Annahmen bezüglich der zulässigen Verkehrserzeugung in der Summe zu tief sind. In der aktuellen Verkehrsanalyse³ wird festgestellt, dass bei gleichbleibender Entwicklung die erzeugten Fahrtenzahlen um ca. 36% höher sein werden als im Richtplan 2003 angenommen. In einer Folgestudie (ist zurzeit in Erarbeitung) werden Massnahmen erarbeitet, die eine verkehrlich zweckmässige Abwicklung des Verkehrsaufkommens ermöglicht. Im Vordergrund steht dabei die Gesamterreichbarkeit des Gebietes mit dem motorisierten Individualverkehr (MIV) und die behinderungsfreie Zirkulation des öffentlichen Verkehrs (ÖV).

Die Träger des kommunalen Richtplanes Eichhof-Schlund-Bahnhof Horw (Stadt Luzern, Gemeinde Kriens, Gemeinde Horw und auch der Kanton Luzern) sind grundsätzlich der Auffassung, dass die aktuelle Entwicklung im Gebiet Luzern Süd städtebaulich in die angestrebte Richtung geht. Dazu sind jedoch die detaillierten Vorgaben des Richtplanes bezüglich der Abstimmung von Siedlung und Verkehr zu Gunsten einer flexibleren Lösung zu überprüfen. Im Vordergrund steht dabei die Differenzierung in verkehrstechnisch grundsätzlich uner-

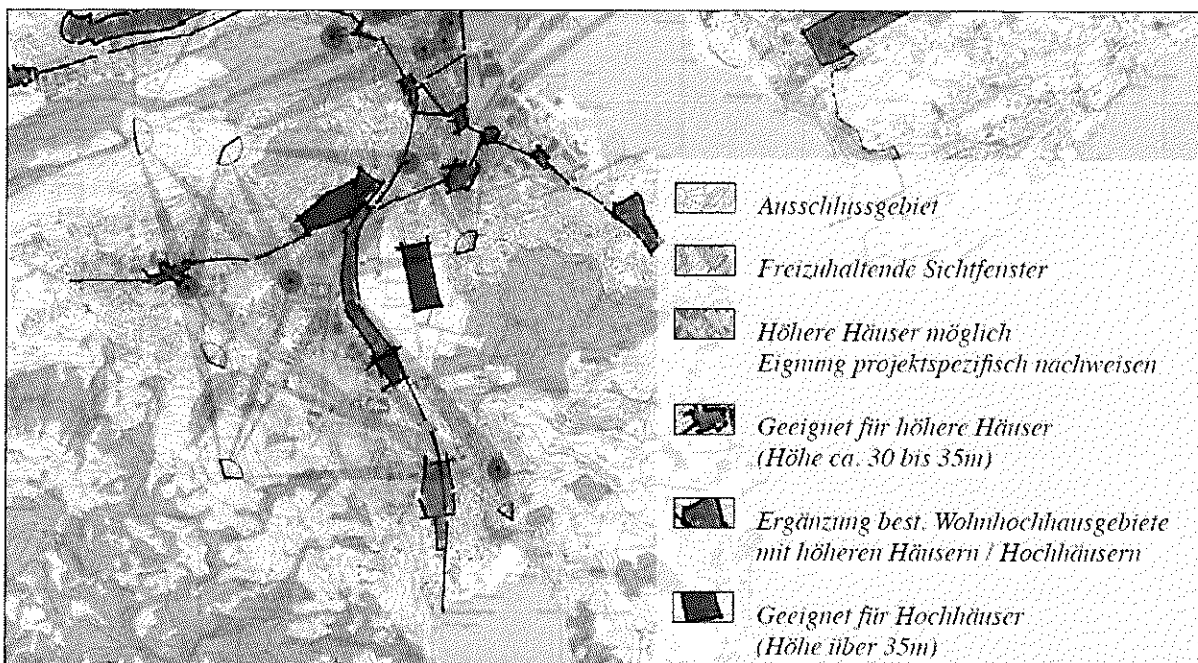
² Leitbild für die Entwicklung von Luzern Süd, Stadt Luzern, Gemeinden Horw, Gemeinde Kriens; 13. September 2012

³ Verkehrsanalyse, Verkehrskonzept Luzern Süd Modul 1, SNZ 19. November 2011

wünschte Nutzungen wie Einkaufszentren und verkehrsintensive Fachmärkte und solche Nutzungen, die – allenfalls mit Auflagen – bezüglich der Fahrtenerzeugung zulässig sind (vgl. Massnahmen SI-7 des AP LU 2G, vgl. auch Ziff. B.1.3.4). Die Zulässigkeit soll dabei projektbezogen nachgewiesen werden.

1.3.3. Regionales Hochhauskonzept

Für die Gemeinde Kriens bezeichnet das regionale Hochhauskonzept verschiedene Standorte für höhere Häuser⁴ (30 m bis 35 m) und Eignungsgebiete für Hochhäuser (höher als 35 m). Zudem sind gemäss dem Hochhauskonzept in den Siedlungsgebieten in der Ebene ebenfalls Hochhäuser möglich, wenn dies projektspezifisch nachgewiesen werden kann.



Ausschnitt Luzern Süd, Quelle: Regionales Hochhauskonzept, 2008

1.3.4. Agglomerationsprogramm Luzern 1. und 2. Generation (AP LU 2G)

Im AP LU 2G werden die Vorgaben des KRP 09 und des REP 21 präzisiert und ergänzt. Bezüglich der Entwicklungsmöglichkeiten sind die Kapitel 4.4 (Siedlungsstruktur sowie Wohnen und Arbeiten), 4.5 (Landschaft, Erholung und Tourismus) und 5.1 (Teilstrategie Siedlung und Landschaft) massgebend.

Siedlungsstruktur sowie Wohnen und Arbeiten: Das Siedlungsgebiet der Gemeinde Kriens wird mehrheitlich dem Kernraum als Schwerpunkt für dichte Mischnutzungen und städtische Wohnformen zugewiesen. Die Talgebiete der Gemeinde werden im Weiteren als urbaner Raum mit höchster Standortgunst ausgewiesen. Gemäss AP LU 2G hat der urbane Raum Entwicklungspriorität 1a und der Kernraum die Priorität 1b.

⁴ Gemäss § 166 PBG sind Häuser Bauten, die mehr als acht Vollgeschosse aufweisen oder deren oberster Geschossboden mehr als 22 m über dem der Feuerwehr zugänglichen Gelände liegt (ca. 25 m). Das regionale Hochhauskonzept macht keine Aussage über Häuser mit einer Höhe zwischen 25 m und 30 m. Wir gehen davon aus, dass diese den höheren Häusern gemäss dem regionalen Hochhauskonzept gleichzusetzen sind.

Landschaft, Erholung und Tourismus: Bezüglich der Freiräume wird das Gemeindegebiet in folgende Grünräume differenziert: Freiraumnetz in der Agglomeration; innere Landschaft. Zudem werden die Siedlungsgebiete hangwärts zum Pilatus und am Sonnenberg begrenzt.

Teilstrategie Siedlung und Landschaft: In der Teilstrategie Siedlung und Landschaft werden die Erkenntnisse der Kapitel 4.4 und 4.5 als Zielvorgaben festgelegt.

Die vorliegende Revisionsvorlage entspricht quantitativ im Wesentlichen der Entwicklungsstrategie gemäss dem AP LU 2G. Der Gemeindeverband LuzernPlus kommt in seiner Stellungnahme zum selben Schluss.

Nebst verschiedenen Infrastrukturanlagen wie z.B. Langsamverkehrsausbauten legt das AP LU 2G in der Massnahme SI-7 auch die Abstimmung von Siedlung und Verkehr bezüglich der verkehrsintensiven und -relevanten Einrichtungen fest (vgl. auch Ziff. B.1.3.2).

1.4. Fazit aus den regionalen und kantonalen Grundlagen

Aufgrund der Festlegungen in den übergeordneten Grundlagen sind die Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde Kriens – im Vergleich zu anderen, ausserhalb der Agglomeration befindlichen Gemeinden im Kanton Luzern – als überdurchschnittlich zu beurteilen. Das Angebot im urbanen Raum soll primär für *publikumsintensive Betriebe* genutzt werden. Der *Kernraum* soll auf *dichte Mischnutzungen mit städtischen Wohnformen* ausgerichtet werden (Seite 96, AP LU 2G). Im Weiteren erfolgen die *Siedlungserweiterungen weitgehend innerhalb des bestehenden Siedlungsgebietes*.

Bezüglich der – gemäss dem kommunalen Richtplan Eichhof-Schlund-Bahnhof Horw – geforderten Abstimmung von Siedlung und Verkehr ist die im BZR (Art. 15, 16 und 17) vorgeschlagene Lösung zweckmässig.

1.5. Siedlungsleitbild, Entwicklungsstrategie

Der Gemeinderate Kriens hat mit Beschluss vom 23. Februar 2011 die *Strategie der räumlichen Entwicklung* verabschiedet. Das BUWD resp. die Dienststelle rawi hatten zuvor keine Gelegenheit sich zur Strategie zu äussern.

Wir haben die räumliche Strategie im vorliegenden Vorprüfungsverfahren geprüft und stellen keine wesentlichen Differenzen zu übergeordneten Vorgaben fest. Wir schlagen Ihnen jedoch folgende Präzisierungen vor:

S9: Wir begrüssen die explizite Erwähnung des Leitbildes Luzern Süd. Der im Plan auf Seite 23 bezeichnete Perimeter entspricht jedoch nicht den Aussagen des Leitbildes (vgl. Seite 23 Leitbild). Das Leitbild stellt ausdrücklich Defizite in der Vernetzung (Fussweg) zwischen dem Gebiet Luzern Süd und dem Hauptsiedlungsgebiet von Kriens fest. Auch werden *Baustellen* entlang des Pilatushangs ausgemacht.

A3: Unseres Erachtens sollte hier in geeigneter Form auf den zu bereinigenden Widerspruch zwischen den ESP-Richtplanvorgaben (Fahrtenkontingente) und der effektiv vorhandenen und angestrebten Entwicklung im Gebiet hingewiesen werden.

L5: Eine Sonderzone kann nur aufgrund eines konkret vorliegenden Bauvorhabens oder eines bewilligungsfähigen Gestaltungsplanentwurfs festgelegt werden. (vgl. Kap. 4.2 Merkblatt zur Anwendung von Spezialzonen, rawi, Dezember 2011).

1.6. Grösse des Baugebiets, Bedarf an Erweiterungen, Kapazitätsbeurteilung

1.6.1. Luzerner Bauzonenanalyse Tool

Für die Vergleichbarkeit der Zonenplankapazitäten und damit für eine transparente Beurteilung der Einwohnerkapazitäten hat die Dienststelle rawi zusammen mit den Ortsplanern eine standardisierte Zonenplankapazitätsberechnung entwickelt (LUBAT: Luzerner Bauzonenana-

lyse Tool). Die Grundlagen sind per 1. April 2012 für die Ortsplaner und die Gemeinden Online verfügbar. Leider stellen wir fest, dass die für die Berechnung zu Grunde liegenden Zonenplandaten der Gemeinde Kriens im Raumdatenpool nicht aktuell sind (letzte Aktualisierung 2007). Wir ersuchen Sie (GIS-Koordinator der Gemeinde), die bisher genehmigten Zonenplanänderungen bis Ende November 2012 im Raumdatenpool abzulegen. Für die Genehmigung der vorliegenden Ortsplanungsrevision ist anschliessend das standardisierte Fassungsvermögen gemäss LUBAT einzureichen.

1.6.2. Bauzonenkapazität

Die eingereichte Berechnung des Fassungsvermögens für den Zonenplanentwurf haben wir überprüft und stellen fest, dass die Kapazität ca. 2'000 bis 2'500 Einwohner höher ist als im Dokument ausgewiesen wird. Methodisch sind die in Realisierung befindlichen Reserven zu 100% anzurechnen statt nur zu 20%. Die grössere Differenz besteht jedoch in der Abschätzung des Potentials des Gebietes Luzern Süd. Im Rahmen der Verkehrsanalyse (vgl. Ziff. B.1.3.2) wurde aufgrund der konkret bekannten Projekte das Entwicklungspotential des Gebietes in Zusammenarbeit der Gemeindevertreter abgeschätzt. Im Perimeter von Luzern Süd liegt das Einwohnerpotential (Einwohner im Jahre 2030) für das Gebiet der Gemeinde Kriens bei ca. 10'000 Einwohnern. Werden diese Korrekturen im eingereichten Fassungsvermögen berücksichtigt, so ist von einer freien Einwohnerkapazität von ca. 5'000 bis 6'000 Einwohnern statt der ausgewiesenen 3'341 Einwohnern auszugehen. Die theoretische Einwohnerkapazität des Zonenplanentwurfs beträgt daher ca. 32'000 bis 33'000 Einwohner. In Prozent entspricht dies einem möglichen Bevölkerungswachstum von ca. 21% bis 25 % bis in das Jahr 2030.

Für den Kanton Luzern wird von LUSTAT bis ins Jahr 2030 ein Bevölkerungswachstum von ca. 15% (Basis Ende 2010) als Trend vorausgesagt. Gemäss dem KRP 09 soll das Wachstum im Wesentlichen in den Zentren und den Hauptentwicklungsachsen erfolgen. Die Gründe dafür werden in den Zielsetzungen und der Raumstrukturen des Richtplanes erläutert.

Das mit dem vorliegenden Zonenplanentwurf ohne grössere Neueinzonungen ermöglichte überdurchschnittliche Wachstum entspricht den übergeordneten Vorgaben, denn die Gemeinde Kriens gehört, wie in den Ziffern B.1.2 und B.1.3 ausgeführt, zu den Gemeinden mit hoher Entwicklungspriorität im Kanton Luzern.

2. Wichtige Sachbereiche

2.1. Abstimmung von Siedlung und Verkehr sowie Umwelt

2.1.1. Motorisierter Individualverkehr

Die Kantonsstrassen werden künftig an diversen Punkten an ihre Leistungsgrenze gelangen oder haben diese im Zentrum und Kupferhammer schon erreicht. Das mit der Sanierung der Autobahn A2 neu ausgebaute Strassenverkehrssystem kann das aus den neuen Baugebieten resultierende, zusätzliche Verkehrsaufkommen nur mit flankierenden Massnahmen bewältigen. Ohne diese Massnahmen wären grossräumige und über längere Zeiträume andauernde Stausituationen die Folge, welche sich negativ auf die betroffenen Gebiete auswirken würden (vgl. Bericht Verkehrsanalyse Ziff. B.1.3.2).

Eine gute Abstimmung von Siedlungsentwicklung und Verkehr ist hier deshalb von zentraler Bedeutung. Der Entwurf des Bau- und Zonenreglements nimmt die Thematik in den Artikeln 15 bis 17 auf. Die entsprechenden Bestimmungen stimmen mit der Massnahme SI-7 *Verkehrsentensive und -relevante Einrichtungen* des neuen Agglomerationsprogramms Luzern überein.

2.1.2. Öffentlicher Verkehr

Gemäss dem öV-Konzept *AggloMobil due ist* eine verbesserte öV-Erschliessung von Kriens mit verschiedenen Massnahmen vorgesehen. So sollen künftig zwei Hauptbuslinien auf der Luzernerstrasse verkehren, die heutige Linie 1 bis Luzern Bahnhof und weiter ins Rontal sowie die neue Linie 3 via Pilatusplatz nach Emmenbrücke. Auf der Linie 1 werden grossräumige Doppelgelenktrolleybusse eingesetzt. Gleichzeitig ist ein Ausbau der Linie 16 Kriens-Horw mit Anschluss an die S-Bahn in Mattenhof und Horw vorgesehen. Das Ziel ist es, die ÖV-Kapazitäten massiv zu erhöhen sowie die Tangentialverbindung Kriens-Horw und die ÖV-Verknüpfungspunkte in Mattenhof und Horw zu stärken.

Da Kriens hauptsächlich mit dem Bus erschlossen ist, können sämtliche Massnahmen ihre Wirkung nur entfalten, wenn die Busse im Krienser Zentrum und auf den Hauptachsen nach Obernau und Luzern, aber auch nach Horw bevorzugt werden. In den Grundsätzen der Verkehrspolitik wird eine ÖV-Bevorzugung erwähnt. Wir stellen fest, dass diese mit geringen Massnahmen weiter ausgebaut werden kann. Mittels Fahrbahnhaltestellen würde erreicht, dass die Busse bei den Haltestellen nicht mehr überholt werden und somit ihren Platz in der Kolonne beibehalten können. Dadurch könnten der Fahrplan eingehalten und die Anschlüsse garantiert werden.

2.1.3. Aktualisierung des Verkehrsrichtplans

Am 3. Juni 1993 erliess der Einwohnerrat Kriens den kommunalen Verkehrsrichtplan. Der Regierungsrat genehmigte diesen mit Entscheid Nr. 555 vom 7. März 1995. Die Abstimmung von Siedlung und Verkehr ist für die Gemeinde Kriens von grosser Bedeutung. Die Überprüfung und Aktualisierung des Verkehrsrichtplanes aus dem Jahre 1993 ist in sachlicher und zeitlicher Hinsicht notwendig.

2.2. Sicherung des Gewässerraums

2.2.1. Allgemeines

Am 1. Januar 2011 ist eine Änderung des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) und am 1. Juni 2011 die zugehörige Änderung der Gewässerschutzverordnung (GSchV) in Kraft getreten. Mit diesen neuen Vorschriften wird der Freihaltung des Gewässerraums und der Revitalisierung von Gewässern erhöhte Bedeutung zugemessen. Nach Art. 36a Abs. 1 GSchG ist der Gewässerraum unter Berücksichtigung der natürlichen Funktionen der Gewässer, des Hochwasserschutzes und der Gewässernutzung festzulegen. Dies hat nach den Vorgaben der Art. 41a und 41b GSchV zu erfolgen. Der Gewässerraum ist bei der Richt- und Nutzungsplanung zu berücksichtigen (Art. 36a Abs. 3 GSchG).

Am 1. Oktober 2011 ist eine Änderung der revidierten kantonale Gewässerschutzverordnung (kGSchV) in Kraft getreten. Danach legen die Gemeinden den Gewässerraum in der Nutzungsplanung fest. Sie scheiden dazu in der Regel Grün- und Freihaltezonen aus (§ 11a kGSchV). Die Gemeinde ist daher aufgefordert, die Gewässerräume nach den Vorgaben der Gewässerschutzgesetzgebung festzulegen. Solange keine Gewässerräume ausgeschieden sind, gelten für Bauten und Anlagen am Gewässer die Gewässerabstände nach den strengeren Übergangsbestimmungen zur angeführten Änderung der GSchV. Der Kanton ist grundsätzlich bestrebt, die Umsetzung kantonsweit – soweit möglich – einheitlich zu gestalten. Zu diesem Zweck wurde vom BUWD am 1. März 2012 die Richtlinie *Der Gewässerraum im Kanton Luzern* veröffentlicht.

In der vorliegenden Ortsplanungsrevision wird der gesetzliche Gewässerraum nach den Vorgaben der Gewässerschutzgesetzgebung nicht ausgeschieden. Der Gewässerraum ist jedoch bis spätestens 31. Dezember 2018 festzulegen.

2.2.2. Neueinzonungen

Bei Neueinzonungen ist der Gewässerraum – aus Gründen der Planbeständigkeit – bereits mit der Zonenplanänderung nach Art. 41a Abs. 2 GSchV zu sichern. Die betroffenen Abschnitte entlang der Gewässer sind mittels geeigneter Zonen (Grünzone oder Freihaltezone) auszuscheiden und im BZR zu beschreiben. In den Gebieten Mülirain und Bosmatt ist der Gewässerraum bereits mit der laufenden Revisionsvorlage zu sichern.

2.2.3. Eingedeckte Gewässerabschnitte

Bei eingedeckten Fliessgewässern ist wichtig, dass deren aktuelle Lage bekannt ist. Wo eine Offenlegung und Renaturierung grundsätzlich möglich sind, muss der dazu notwendige Gewässerraum durch Festlegung einer Grünzone (innerhalb der Bauzone) bzw. Freihaltezone (ausserhalb der Bauzone) oder alternativ auch mit Baulinien von einer Überbauung freigehalten werden. Dies muss jedoch nicht zwingend direkt über dem Gewässer sein. Bei einem Schutzdefizit von eingedeckten Gewässerabschnitten ist der Gewässerraum auch festzulegen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen bzw. eine spätere Offenlegung möglich ist. Bei eingedeckten Gewässern gelten weiterhin die Abstände nach dem Wasserbaugesetz (WBG). Wir empfehlen, die Gewässerabstände nach WBG im BZR zu erwähnen, und beantragen Ihnen, die eingedeckten Gewässer im Zonenplan orientierend darzustellen. Wir verweisen dazu auch auf die Stellungnahme der Dienststelle vif, wonach die eingedeckten Gewässer nicht vollständig im Zonenplanentwurf dargestellt sind.

2.2.4. Einseitige Gewässerraumfestlegung

Bei einer einseitigen Festlegung des Gewässerraums gilt dieser nicht als gesichert. Grundsätzlich muss der Gewässerraum symmetrisch und auf beiden Uferseiten ausgeschieden werden (vgl. § 11a Abs. 2 kGSchV). Bei Sonderfällen wie einseitiger Waldanstoss ist explizit darauf hinzuweisen, dass – sofern dies überhaupt möglich ist – im Wald auf eine Festlegung des Gewässerraumes verzichtet wird und die Festlegung auf der anderen Uferseite nach symmetrischen Grundsätzen erfolgt, um Ungleichheiten zu vermeiden.

2.3. Naturgefahren

Die Gefahrenzonen sind nach der aktuellsten Gefahrenkarte im Zonenplan dargestellt und im BZR beschrieben. Aus Sicht Naturgefahren bestehen keine Einwände bezüglich der Berücksichtigung bzw. Einarbeitung der Gefahrenkarte bzw. Gefahrenzonen in die Ortsplanungsrevision.

2.4. Wald

Die vorgesehenen Zonenplanänderungen tangieren teilweise den Wald. Es sind daher Waldfeststellungen erforderlich. Die Dienststelle lawa stellt fest, dass verschiedene walddrechtliche Fragen noch geklärt werden sollen. Wir ersuchen Sie daher, mit dem Fachbereich Walddrecht (Erwin Hertach; 041 925 10 72) Kontakt aufzunehmen und die offenen Fragen zu klären. Der zuständige Gebietsmanager der Dienststelle rawi ist gerne bereit, eine entsprechende Sitzung zu koordinieren.

3. Zonenplan Siedlung

3.1. Allgemein

Die nachfolgend nicht erwähnten Zonenplanänderungen sind recht- und zweckmässig und können ohne Vorbehalte weiter bearbeitet werden.

3.2. Bosmatt

Das Grundstück Nr. 81 wird vom Betrieb Josef Huber (LU2894) und das Grundstück Nr. 4069 wird vom Betrieb Johann Marbacher (LU2925) bewirtschaftet. Der Verlust landwirtschaftlicher Nutzfläche kann zur Folge haben, dass sich das landwirtschaftliche Arbeitsaufkommen verändert und ein Betrieb somit seine Zonenkonformität verliert bzw. sich die Beurteilung landwirtschaftlicher Bauvorhaben (vor allem Wohnraum) ändert.

Der Gewässerraum des Gewässer Nr. 3098 ist zu sichern.

3.3. Mülirain

Der Gewässerraum der Gewässers Nrn. 3055 und 3056 ist zu sichern.

3.4. Geissrüti

Die Grundstücke Nrn. 5866, 5901-5903 sollen von der Landwirtschaftszone in die Grünzone mit der Kategorie c (Produktionsflächen) gemäss Entwurf BZR (Art. 20) zugewiesen werden. Aufgrund des Luftbildes (Sommer 2011) ist die Zuteilung nicht nachvollziehbar. Etwa ein Drittel des Areals wird unserer Ansicht nach als Gartenfläche genutzt und Zweidrittel als Landwirtschaftsfläche. Eine Bauzonenerweiterung ohne Bedarfsnachweis ist auch für Grünzonen nicht zulässig. Im Übrigen wurden die besagten Grundstücke bisher vollständig landwirtschaftlich genutzt.



Luftbild Bauphase: Quelle Google



Luftbild nach Fertigstellung: Quelle GIS-LU

3.5. Sonderbauzone Hergiswald

Der Sonderbauzone Hergiswald kann nur zugestimmt werden, wenn ein bewilligungsfähiger Gestaltungsplanentwurf oder ein entsprechend konkretes Bauprojekt vorliegt. Insbesondere muss die in Art. 18 Abs. 1 BZR vorgesehene [...] *qualitätsvolle Weiterentwicklung* [...] übergeordneten Vorgaben entsprechen. Die Bestimmungen gemäss Art. 18 erlauben zurzeit noch keine Beurteilung über die quantitativen Weiterentwicklungsmöglichkeiten der Sonderbauzone. Die Sonderbauzone Hergiswald ist daher zurückzustellen und zusammen mit einem Gestaltungsplanentwurf oder einem entsprechend konkreten Projekt erneut zur Vorprüfung ein-

zureichen und es sind insbesondere die vorgesehenen Entwicklungsmöglichkeiten quantitativ aufzuzeigen. Wir verweisen dazu auch auf das Merkblatt der Dienststelle rawi zur Anwendung von Spezialzonen (4.2.1 Anforderungen Sonderbauzonen) vom April 2011.

3.6. Luzernerstrasse (Baulinie)

Im Gesamtplan ist die gemäss Plan der Änderungen aufzuhebende Baulinie noch dargestellt. Dies ist zu bereinigen.

3.7. Kreuzstrasse

Unseres Erachtens ist es zweckmässig, wenn der Perimeter der *Gestaltungsplanpflicht* mit dem Perimeter des *Gebiets mit erhöhtem Gebäudestandard* übereinstimmt. Eine kleine, unbebaute Restfläche innerhalb des Perimeters mit Gestaltungsplanpflicht ist vom Gebiet mit erhöhtem Gebäudestandard ausgenommen.

3.8. Schlundhof

Gemäss der Dienststelle uwe handelt es sich beim benachbarten Unterwerk um eine 110kV-Umschaltstation. Zu- und Wegführung der Elektrizität erfolgt mit Bodenleitungen. Für solche Spannungen sind folgende Abstände zur Einhaltung des Anlage-Grenzwertes (AGW) einzuhalten: 3 - 6 m bei Kabel-Leitungen und 20 - 30 m bei Freileitungen. Aus Sicht der Dienststelle uwe liegt die Parzelle 2625 kritisch, da der Abstand der Parzellengrenze zu den oberirdischen Schaltelementen mit ca. 13 m weniger als der Minimalabstand von 20 m beträgt. Für eine definitive Beurteilung muss deshalb vom Anlagenbetreiber (CKW) ein Standortdatenblatt eingefordert werden, das den Perimeter mit eingehaltenem AGW ausweist.

3.9. Naturobjekte

In der Gemeinde Kriens liegen einige Naturobjekte von regionaler Bedeutung (INR gemäss § 17 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz). Diese INR-Objekte sind – wie die anderen Naturobjekte von regionaler Bedeutung in dieser und in anderen Gemeinden – als Naturschutzzone auszuscheiden (vgl. Kapitel V des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz).

Ein Teil dieser Naturobjekte von regionaler Bedeutung ist im rechtskräftigen Zonenplan dargestellt. Im vorliegenden Zonenplanentwurf sind die Naturobjekte eingetragen, liegen jedoch nicht überall am richtigen Ort oder haben nicht die richtige Grösse. In ihrer Stellungnahme beschreibt die Dienststelle lawa, welche Objekte noch zu bereinigen sind.

4. Teilzonenplan Grünzonen / Markante Einzelbäume / Hecken

Unterhalb Ehrendingen wächst an der Geländekante, auf der Grenze zwischen den Parzellen Nr. 969 und Nr. 965, eine grosse, schutzwürdige Bergulme, welche im Teilzonenplan nicht enthalten ist. Wir beantragen Ihnen, die Aufnahme in den Plan zu prüfen. Bezüglich der genauen Lage verweisen wir auf die Stellungnahme der Dienststelle lawa.

5. Bau- und Zonenreglement

Das Bau- und Zonenreglement ist nach der erfolgten Prüfung im Rahmen der Möglichkeiten des Vorprüfungsverfahrens insgesamt als recht- und zweckmässig zu beurteilen. Bezüglich einzelner Artikel verweisen wir auf die nachfolgenden Ausführungen. Die Prüfung im Rahmen des Genehmigungs- und eines allfälligen Beschwerdeverfahrens durch den Regierungsrat bleibt vorbehalten. Wir empfehlen Ihnen, das Reglement formal nochmals im De-

tail zu prüfen (Verweise, Abstimmung mit Legende und Zonenplan). Fragen zu den nachfolgenden Hinweisen können Sie, falls gewünscht, mit uns besprechen.

5.1. Artikel 5 (Nachverdichtung in der Wohnzone)

Wir begrüßen die Möglichkeit für die Schaffung zusätzlicher Wohneinheiten im aktuellen Gebäudebestand. Mit der vorgesehenen Formulierung erfolgt jedoch zu Gunsten der überbauten Grundstücke eine Ungleichbehandlung der überbauten und der unüberbauten Grundstücke. Wir ersuchen Sie, eine Ergänzung des BZR zu prüfen, die auch den unüberbauten Grundstücken eine Abweichung von der zulässigen anrechenbaren Geschossfläche ermöglicht. Beispielsweise könnten die ergänzenden Gestaltungsbestimmungen (Art. 31 BZR) entsprechend angepasst werden, so dass auch unüberbaute Grundstücke – bei Erfüllung bestimmter Kriterien – unabhängig der Grundstücksgrösse in den Genuss zusätzlicher anrechenbarer Geschossflächen kommen könnten.

5.2. Artikel 7 (Grundmasse Bauzonen)

Wir empfehlen Ihnen, die Gestaltungsplanpflicht auch im Zonenplan darzustellen (vgl. Wohn- und Arbeitszone Pangas).

Nach der Ergänzung "n" sind in den Arbeitszonen Ar-A, Ar-B und Ar-C in Zusammenhang mit Schul- und Ausbildungsinstituten Wohnmöglichkeiten für Auszubildende zulässig, soweit diese die Lärmschutzanforderungen für Wohnungen erfüllen und Betriebe auf Nachbargrundstücken in ihren Tätigkeiten nicht eingeschränkt werden. Nach dem kantonalen Recht dürfen Wohnungen nur für Betriebsinhaber und für betrieblich an den Standort gebundenes Personal erstellt werden. In Bebauungs- und Gestaltungsplänen können zur Schaffung harmonischer Übergänge zu Wohnzonen Ausnahmen vorgesehen werden (§ 46 Abs. 3 PBG). Eine generelle Öffnung der Arbeitszonen für Wohnnutzungen ist vor diesem Hintergrund daher problematisch. Es ist deshalb zu empfehlen, entweder eine Mischzone oder eine anders bezeichnete Zone festzulegen oder aber diese Abweichungsmöglichkeit konkret auf bestimmte Grundstücke zu begrenzen.

Bei der Ergänzung "d" (Wohnzone mit Volumenerhaltung) ist noch das massgebliche Datum einzufügen.

Bei der Ergänzung "p" (Arbeitszone Ar-D) gehen wir davon aus, dass mit *betriebsnotwendigen Wohnungen* die Wohnungen für den Unterhalt der Anlage (ein bis zwei Abwatswohnungen), nicht aber Wohnungen für den Betrieb der Sportschule (Trainer, Lehrer etc.) sind. Mit den zusätzlich zugesprochenen 60 m² aGF können demnach zusätzlich maximal 2 bis 3 Studios realisiert werden. Falls unsere Interpretation nicht korrekt ist, empfehlen wir Ihnen, die zulässige Gesamtfläche an Wohnnutzung festzulegen und an bestimmte Bedingungen zu knüpfen.

5.3. Artikel 13 (Zentrumszone Mattenhof)

Abs. 1: Gemäss dem Zonenplanentwurf unterliegt das Areal Mattenhof der Gestaltungsplanpflicht. Absatz 1 kann weggelassen werden. Abs. 1 von Art. 32 (Gestaltungsplanpflicht) ist ausreichend.

5.4. Artikel 14 (Arbeitszonen)

Abs. 5: Der neue Absatz 5 wurde sinngemäss vom bisherigen Art. 11 Absatz 8 übernommen. Im Zonenplan sind die im Absatz 5 erwähnten Gebiete bereits mit einer entsprechenden Signatur (Gestaltungsplanpflicht resp. Bebauungsplanpflicht) überlagert. Wir erachten daher Absatz 5 als redundant und beantragen im Sinne einer Vereinfachung diesen wegzulassen und stattdessen die Artikel 31 und 32 um den Begriff Bebauungsplan zu ergänzen.

Abs 8: Die Abgrenzung ist parzellenscharf und daher kein *Bereich*. Der Absatz ist umzuformulieren und das Wort *Bereich* durch *Zone* zu ersetzen. Derselbe Hinweis gilt für Art. 21 Abs. 2.

5.5. Artikel 15, 16 und 17 (Abstimmung Siedlung und Verkehr)⁵

Die Formulierungen entsprechen der Massnahme SI-7 des AP LU 2G und sind recht- und zweckmässig.

5.6. Artikel 18 (Sonderbauzone Hergiswald)

Abs. 1: ist wie folgt zu präzisieren: [..]bezweckt in erster Linie den Erhalt und in zweiter Linie die qualitätsvolle Weiterentwicklung[..]. Im Weiteren verweisen wir auf Ziff. B.3.5.

5.7. Artikel 20 (Grünzone)

Abs. 2: Auf dem Gesamtplan ist die Grünzone auf der Parzelle Nr. 662 mit einer vertikalen, schwarzen Schraffur überlagert. Ein Legendeneintrag dazu besteht nicht, was zu überprüfen ist.

5.8. Artikel 21 (Entwicklungsraum Eichhof-Schlund)

Vgl. Bemerkung zu Art. 14 Abs. 8 (Ziff. 5.4).

5.9. Artikel 24 (Naturschutzzone)

Die Dienststelle lawa stellt fest, dass die Formulierungen zur Naturschutzzone noch ungenügend seien. Wir ersuchen Sie, die Vorschläge der Dienststelle lawa zu prüfen und falls zweckmässig zu übernehmen.

5.10. Artikel 26 (Naturobjekte)

Abs. 2: Ist wie folgt zu ergänzen: [..] für Bauten und Anlagen sowie Terrainveränderungen [..]

5.11. bisheriger Artikel 25 (Archäologische Fundstellen)

Die kantonale Denkmalpflege beantragt, für die archäologischen Fundstellen einen eigenen Artikel im BZR vorzusehen. Sie schlägt nachfolgende Formulierung vor:

Abs. 1 Der Kanton erfasst die archäologischen Fundstellen in einem kantonalen Fundstelleninventar. Die Wirkungen der Aufnahme einer archäologischen Fundstelle im kantonalen Fundstelleninventar richten sich nach den kantonalen Bestimmungen. Im Zonenplan sind die inventarisierten Fundstellen orientierend dargestellt.

Abs. 2 Eingriffe in eingetragene Fundstellen sind von der zuständigen kantonalen Dienststelle zu bewilligen.

Mit der kantonsweiten, gleichartigen Formulierung derselben Sachverhalte wird die Lesbarkeit der kommunalen Bau- und Zonenreglement für Aussenstehende gesamthaft vereinfacht. Wir unterstützen den Antrag der Denkmalpflege und ersuchen Sie, die Ergänzung in das BZR aufzunehmen.

⁵ Art. 15 (Nutzung und Verkehr in Arbeitszonen); Art. 16 (Verkaufsnutzungen in den Arbeitszonen); Art. 17 (Definition angemessene Erweiterung in der Arbeitszone)

5.12. Artikel 30 (Schutzzone Geomorphologie)

Wir begrüssen, dass der Geotopschutz im Zonenplan umgesetzt wird. Die Dienststelle lawa beantragt verschiedene Präzisierungen von Art. 30. Wir haben dies geprüft und stellen fest, dass die im Entwurf vorliegenden Bestimmungen zum Geotopschutz ausreichen. Die von der Dienststelle lawa geforderte Ergänzung des Artikels ist materiell bereits im Art. 23 zur Landwirtschaftszone integriert.

Wir ersuchen Sie jedoch, bei einer Revision der Schutzverordnung Krienser Hochwald die geologisch-geomorphologischen Objekte von regionaler Bedeutung auch in diesem Perimeter darzustellen. Für die vorliegende Revision ergibt sich daraus keine Pendeuz.

5.13. Artikel 31 (Ergänzende Gestaltungsplanbestimmungen)

Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu Art. 5.

5.14. Artikel 32 (Gestaltungsplanpflicht)

Abs. 2 kann weggelassen werden. Die Bebauungsplanpflicht kann in Abs. 1 intergriert werden. Auch der Titel ist mit Bebauungsplanpflicht zu ergänzen.

Abs. 3: Die Relativierung der Gestaltungsplanpflicht ist unzweckmässig und trägt nicht zur Planungssicherheit bei. In der Verordnung gemäss Art. 31 Abs. 7 BZR können die Anforderungen an Gestaltungspläne und mögliche Abweichungen davon festgelegt werden. Die Abweichungen sollen sich jedoch auf minimale Änderungen beschränken. Absatz 3 ist daher zu streichen.

5.15. Artikel 33 (Reklamen)

Der nun im Entwurf vorliegenden Fassung dieses Artikels wurde bezüglich der Delegation an den Gemeinderat (Abs. 3 Satz 2) auf Beschwerde der APG mit RRE Nr. 1102 vom 26. September 2008 die Genehmigung versagt. Es kann auf einen Auszug aus der Begründung verwiesen werden. Die Stadt Luzern kennt eine Regelung, die genehmigungsfähig war.

"Als formell gesetzliche Grundlage für eine Gesetzesdelegation müsste Art. 29a Abs. 3 BZR hinreichend bestimmt sein und selbst die Grundzüge der delegierten Materie umschreiben. Je weitreichender die delegierten Kompetenzen sind, desto höher sind die Anforderungen an die Umschreibung im formellen Gesetz. Der Hinweis, dass die Verordnung insbesondere die Gestaltung, Platzierung und Häufigkeit von Reklameanschlagstellen zu regeln habe, stellt keine ausreichend bestimmte Umschreibung der delegierten Materie dar. Erforderlich wäre, dass bereits die BZR-Bestimmung in den Grundzügen festlegt, wie die Aspekte Gestaltung, Platzierung und Häufigkeit der Reklameanschlagstellen in der Verordnung zu regeln seien. Dabei ist vorliegend ein strenger Massstab anzulegen, da die Reglementierung von Plakatanschlagstellen regelmässig Eingriffe in Grundrechte zur Folge hat (BGE 128 I 113 E. 3c S. 122). So fällt das gewerbsmässige Aushängen von Plakaten in den Schutzbereich der Wirtschaftsfreiheit nach Art. 27 der Bundesverfassung (BV; BGE 128 I 3 E. 1a S. 6f.; Urteil 1P.84/2006 vom 5. Juli 2007, E. 3.1; Urteil 2P.247/2006 vom 21. März 2007, E. 2). Daneben sind auch das allgemeine Gleichbehandlungsgebot (Art. 8 Abs. 1 BV), das Willkürverbot (Art. 9 BV), die Informations- und Meinungsfreiheit (Art. 16 BV) und – sofern es um Reklamen auf privatem Boden geht – die Eigentumsgarantie (Art. 26 BV) betroffen. Solche Verordnungen bedürfen einer klaren gesetzlichen Grundlage. In jedem Fall müssten die Grundrechtsbeschränkungen schon anhand des Bau- und Zonenreglements abgeleitet werden können. Da es sich vorliegend um eine ortsplannerische Festlegung handelt, müssten ebenfalls bereits aus der Delegationsnorm standortspezifische Aussagen hervorgehen und die örtlichen Auswirkungen für die Betroffenen abschätzbar sein. All dies fehlt in Art. 29a Abs. 3 BZR."

5.16. Artikel 38 (Spezielle Bestandesgarantie in der Bauzone)

Die Formulierung lehnt sich an den heute geltenden Artikel an, kann jedoch in der vorliegenden Revision vereinfacht werden. Sind die Bedingungen "im Zonenplan speziell bezeichnete Gebäude" und "mindestens 3 m von der zulässigen Fassadenhöhe abweichen" kumulativ? Einfacher wäre es, die entsprechenden Gebäude im Plan abschliessend zu bezeichnen und im Artikel auf diese zu verweisen. In der Legende zum Zonenplan ist auf Art. 38 (statt Art. 34) zu verweisen.

5.17. Artikel 40 (Kulturobjekte)

Im Sinne einer Vereinheitlichung empfehlen wir Ihnen, den Normartikel zu verwenden:

Abs. 1 belassen

Abs. 2 Ergänzen: "[...] gemäss verbindlichem Anhang erfasst. Die kantonalen Bestimmungen über das kantonale Bauinventar gelten für das kommunale Inventar sinngemäss. Mit der Inkraftsetzung des kantonalen Bauinventars... [...]"

Abs. 3 belassen

Abs. 4, 5, 6 und 7 weglassen

5.18. Artikel 42 (Technische Gefahren allgemein)

[...]Bei ~~Ein- und Umzonungen~~ Bauvorhaben oder Planungen in technischen Gefahrenbereichen, die eine deutliche Erhöhung des Risikos für die Bevölkerung zur Folge haben[...]

Fussnote: [...]Der ~~Fachbereich Risikoversorge~~ Die Dienststelle Umwelt und Energie stellt den Gemeinden auf Anfrage die Konsultationskarte zur Verfügung[...]

5.19. Artikel 53 Energie

Die Frage der Anschlusspflicht wird im neuen Kantonalen Energiegesetz, für das zurzeit die Vernehmlassung läuft, und der Kantonalen Energieverordnung geregelt. Es bleibt hier kein Platz mehr für abweichende kommunale Regelungen. Abs. 1 und 2 sind daher zu streichen.

5.20. Art. 57 (Zuständige Behörde, Gutachten, Fachgremium)

Abs. 3: Der Absatz kann mit Verweis auf die Verordnung (Aufgaben des Fachgremiums) deutlich gekürzt werden.

5.21. Art. 59 (Strafen)

Abs. 3: Unter Strafe gestellt werden können nach § 53 Abs. 2b NLG nur Zuwiderhandlungen von Verboten. Es sind deshalb folgende Artikel aufzuführen: Art. 24, 25 Abs. 2, 26 Abs. 2, 27 Abs. 2 und 3 und 47.

6. Erschliessungsrichtplan

Bei der Erschliessung der Parzelle Nr. 711 ist auf den Gewässerraum des Gewässers Nr. 3098 Rücksicht zu nehmen.

C. ERGEBNIS

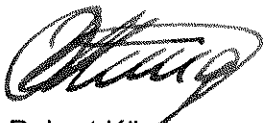
Die im Entwurf vorliegende Gesamtrevision der Ortsplanung kann insgesamt als gut und weitgehend vollständig erarbeitet sowie als grösstenteils recht- und zweckmässig beurteilt werden. Wir begrüessen insbesondere die Anstrengungen für eine bessere Ausnützung der bestehenden Bauzonen und die Vorgaben für die Abstimmung von Siedlung und Verkehr.

Aufgrund der vorangehenden Ausführungen ergibt sich, dass die Sonderbauzone Hergiswald noch nicht abschliessend beurteilt werden kann. Eine Sonderbauzone kann nur aufgrund eines bewilligungsfähigen Gestaltungsplanentwurfes oder eines entsprechend konkreten Projektes beurteilt werden. Die Sonderbauzone Hergiswald ist daher zurückzustellen und zusammen mit den erforderlichen Unterlagen zu einer erneuten Vorprüfung einzureichen. Das gilt auch das Gebiet Schlundhof bezüglich des einzuhaltenden Anlagegrenzwerts. Zudem ist die Einzonung in eine Grünzone im Gebiet Geissrüti in der vorliegenden Form ohne konkreten Bedarfsnachweis nicht genehmigungsfähig.

Im Weiteren sind bei den Neueinzonungen, aus Gründen der Planbeständigkeit, die Gewässerräume bereits im laufenden Revisionsverfahren festzulegen. Darüber hinaus ersuchen wir Sie, die weiteren Änderungsanträge, Empfehlungen und Hinweise zu beachten.

Die Vorlage kann weiterbearbeitet und für die Beschlussfassung durch den Einwohnerrat (Nutzungsplanung) und den Gemeinderat (Richtplanung) vorbereitet werden. Nach der Verabschiedung ist die Nutzungs- und Richtplanung dem Regierungsrat zur Genehmigung einzureichen.

Freundliche Grüsse



Robert Küng
Regierungsrat

Beilagen:

- Kopien aller Stellungnahmen

Kopie an:

- Planungsbüro Planteam S AG, Inseliquai 10, Postfach 3620, 6002 Luzern (inkl. Beilagen)
- Gemeindeverband LuzernPlus, Riedmattstrasse 14, 6031 Ebikon
- Verkehrsverbund Luzern, Daniel Meier, Geschäftsführer, Seidenhofstrasse 2, Postfach 4306, 6002 Luzern
- Dienststelle Landwirtschaft und Wald (inkl. Beilagen per E-Mail)
- Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (inkl. Beilagen per E-Mail)
- Dienststelle Umwelt und Energie (inkl. Beilagen per E-Mail)
- Kantonale Denkmalpflege und Archäologie (inkl. Beilagen per E-Mail)
- Rechtsdienst Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement (inkl. Beilagen per E-Mail)
- Bewilligungs- und Koordinationszentrale (inkl. Beilagen per E-Mail)
- Dienststelle Raumentwicklung, Wirtschaftsförderung und Geoinformation (2)



Denkmalpflege und Archäologie des Kantons Luzern

Libellenrain 15, 6002 Luzern
Denkmalpflege Telefon 041 228 53 05
Archäologie Telefon 041 228 65 95
Telefax 041 210 51 40
www.da.lu.ch

Raumentwicklung, Wirtschaftsförderung und Geoinformation (rawi)
z.H. Herr Cüneyd Inan
Murbacherstrasse 21
6002 Luzern

Luzern, 13. August 2012

Gemeinde Kriens, Ortsplanungsrevision 2012 Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Inan

Gerne nehmen wir Stellung zu den zugestellten Unterlagen. Leider war es uns in der vorgegebenen Frist nicht möglich, da unsere Fachstellenkapazitäten mit der momentan herrschenden Planungs- und Bautätigkeit quantitativ hoffnungslos überlastet sind. Dass die Frist im Bereich der allgemeinen Sommer-Ferienzeit lag, erschwerte eine termingerechte Behandlung zusätzlich. Wir bitten um Verständnis und danken Ihnen schon jetzt für Ihre Nachsicht.

Aus der Sicht der Denkmalpflege ergeben sich keine grundsätzlichen Einwände. Allerdings erlauben wir uns bezüglich Kulturobjekte, bzw. der einschlägigen Reglementierung im Entwurf des BZR folgende Bemerkungen:

Art.40, Abs.4, lit.a-d

Der ganze Absatz ist zu eliminieren und durch die Absätze 2, 3 und 4 unserer Normregulierung (beiliegend) zu ersetzen. ✓

Begründung:

Der Umgang mit Objekten, die im Bauinventar verzeichnet sind, ist durch die einschlägigen Artikel der kantonalen Gesetzgebung (PBG, PBV, DSchG, DSchV) geregelt. Die zum Teil anderslautend vorgeschlagenen Absätze könnten wegen terminologischen und inhaltlichen Abweichungen zu Missverständnissen führen.

Freundliche Grüsse

Hans-Peter Ryser
Gebietsdenkmalpfleger
Direktwahl 041 228 53 02
hans-peter.ryser@lu.ch

- Normtext für kommunale BZR-Formulierung

Normtext für kommunale BZR-Formulierung nach neuem kantonalem Recht

1. Bis zum Inkrafttreten der entsprechenden kantonalen Inventare führt der Gemeinderat nach Anhören von Fachleuten sowie der Eigentümer ein Inventar mit den kommunalen Kulturobjekten sowie den kantonal geschützten Kulturdenkmälern. Das Inventar liegt auf der Gemeindekanzlei öffentlich auf. Die Kulturobjekte und Denkmäler sind im Anhang xy zum BZR und in den Zonenplänen aufgeführt ¹⁾.
2. Die Kulturobjekte sind an ihrem Standort zu bewahren sowie bauliche Massnahmen substanzschonend und gestalterisch qualitativ zu treffen. Für sämtliche Veränderungen ist die Zustimmung des Gemeinderates erforderlich. Weitere Massnahmen des Objektschutzes, des Umgebungsschutzes und des Unterhalts legt der Gemeinderat auf Vorschlag von Fachleuten und nach Anhörung der Eigentümer fest. Bei baulichen Massnahmen an Kulturobjekten hat der Gemeinderat die Stellungnahme der Kantonalen Denkmalpflege einzuholen (vgl. PBG § 142, Abs. 1 und 2).
3. Der Abbruch eines Kulturobjektes ist nur dann zulässig, wenn die Erhaltung nachweislich unverhältnismässig ist. Im Fall eines Neubaus ist das Kulturobjekt durch ein gestalterisch mindestens gleichwertiges Objekt und unter Berücksichtigung des Orts- und Landschaftsbildes zu ersetzen (vgl. PBG § 142, Abs. 2).
4. Kantonal geschützte Kulturobjekte unterstehen dem Gesetz über den Schutz der Kulturdenkmäler. Bauliche Massnahmen an den Objekten oder in deren Umgebung sind der Kantonalen Denkmalpflege vorgängig zur Bewilligung einzureichen.
5. Der Gemeinderat kann an die Kosten für die fachgerechte Erhaltung, Pflege und Gestaltung von Kulturobjekten Beiträge entrichten.

¹⁾Im Anhang ist anzugeben, welchem datumsmässigen Stand das Inventar entspricht.

Bemerkungen:

- Gemeinden ohne BILU können in der Regel die Unterscheidung zwischen „erhaltenswerten“ und „schützenswerten“ Objekten nicht machen.
- „Baugruppen“ existieren in diesen Gemeinden ohne BILU noch nicht, Ortsbildschutzzonen jedoch in vielen Fällen.
- Die Vorschriften des kommunalen BZR können sich noch gar nicht auf kantonale, mit dem Bauinventar BILU verbundene Vorschriften abstützen oder drauf verweisen, darum muss weiterhin von Kulturobjekten und noch nicht von Kulturdenkmälern gesprochen werden (ausser bei KDV-Objekten).
- Die Vorschriften im kommunalen BZR sind nach Inkraftsetzung des BILU durch den Kanton entsprechend anzupassen.
- Gemeinden können in ihren Inventaren auch weiterhin mobile Kulturobjekte aufführen, welche damit nicht im kantonalen Bauinventar BILU auftauchen aber im kantonalen Denkmalverzeichnis KDV auftauchen können (Kulturdenkmäler).



Denkmalpflege und Archäologie des Kantons Luzern

Libellenrain 15, 6002 Luzern
Denkmalpflege Telefon 041 228 53 05
Archäologie Telefon 041 228 65 95
Telefax 041 210 51 40
www.da.lu.ch

Raumentwicklung, Wirtschafts-
förderung und Geoinformation (rawi)
Herr Cüneyd Inan
Murbacherstrasse 21
6002 Luzern

Luzern, 19. Juni 2012

Ortsplanrevision 2012 Gemeinde Kriens, Vernehmlassung: Stellungnahme Kantonsarchäologie

Sehr geehrter Herr Inan

Gerne möchten wir Stellung nehmen zu Ihrem Schreiben vom 13. Juni 2012 bezüglich der Gesamtrevision der Ortsplanung der Gemeinde Kriens. Folgender Punkt sollte unbedingt berücksichtigt werden:

Gestrichener Artikel im BZR zu den archäologischen Fundstellen:

Das kantonale archäologische Fundstelleninventar entspricht **nicht** dem kantonalen Bauinventar der Denkmalpflege und sollte deshalb separat aufgeführt werden.

Wir empfehlen der Gemeinde Kriens im Rahmen der Ortsplanrevision den folgenden Artikel zu den archäologischen Fundstellen in das neue BZR aufzunehmen, da die fünf archäologischen Schutzzonen der Gemeinde Kriens seit dem 01. September 2011 offiziell in Kraft gesetzt sind.

Art. yz Archäologische Fundstellen

¹ Der Kanton erfasst die archäologischen Fundstellen in einem kantonalen Fundstelleninventar. Die Wirkungen der Aufnahme einer archäologischen Fundstelle im kantonalen Fundstelleninventar richten sich nach den kantonalen Bestimmungen. Im Zonenplan sind die inventarisierten Fundstellen orientierend dargestellt.

² Eingriffe in eingetragene Fundstellen sind von der zuständigen kantonalen Dienststelle zu bewilligen.

Wir bitten Sie, im Rahmen der Gesamtrevision unsere Anträge zu berücksichtigen und danken Ihnen für Ihre Bemühungen. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Jasmin Gerig'. The signature is written in a cursive, flowing style.

Jasmin Gerig
Projektleiterin Fundstelleninventar
Direktwahl 041 228 71 78
jasmin.gerig@lu.ch

Raumentwicklung, Wirtschaftsförderung und Geoinformation (rawi)
Cüneyd Inan
Murbacherstrasse 21
6002 Luzern

Vernehmlassung: 2012-148

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr

Gestützt auf Ihr Schreiben vom 13. Juni 2012 haben wir die erwähnten Plan- und Reglementsänderungen geprüft und bitten Sie um Kenntnisnahme unserer **Stellungnahme**:

- Aus unserer Sicht stehen den Änderungen keine Einwände gegenüber.
- Aus unserer Sicht stehen den Änderungen keine grundsätzlichen Einwände gegenüber. Wir bitten Sie jedoch, unsere Bemerkungen und Anträge in Ihrer Beurteilung zu berücksichtigen (vgl. Bemerkungen oder separater Bericht).
- Aus unserer Sicht stehen den Änderungen massgebende öffentliche Interessen gegenüber. Wir bitten Sie, unsere Bemerkungen und Anträge in Ihrer Beurteilung zu berücksichtigen bzw. in den Vorprüfungsbericht zu integrieren (vgl. Bemerkungen oder separater Bericht).

Bemerkungen siehe beiliegenden Bericht

.....

.....

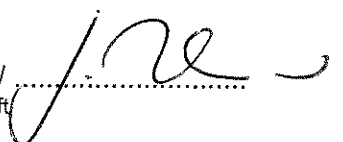
.....

.....

.....

.....

Freundliche Grüsse
(Absender, kant. Dienststelle)

19.06.2012.1
Datum Unterschrift 

Kopie an:

-

Kantonsarchäologie Luzern
Libellenrain 15
6002 Luzern



rawi
27. Sep. 2012
Posteingang

Denkmalpflege und Archäologie des Kantons Luzern

Libellenrain 15, 6002 Luzern
Denkmalpflege Telefon 041 228 53 05
Archäologie Telefon 041 228 65 95
Telefax 041 210 51 40
www.da.lu.ch

Raumentwicklung, Wirtschaftsförderung und Geoinformation (rawi)
Herr Cueneyd Inan
Murbacherstrasse 21
6002 Luzern

Luzern, 24. September 2012

Vernehmlassung: Gemeinde Kriens, Ortsplanungsrevision; Stellungnahme der Kantonalen Denkmalpflege

Sehr geehrter Herr Inan

Besten Dank für die Zustellung der Unterlagen. Gerne nehmen wir zum o.e. Geschäft innerhalb der verlängerten Frist Stellung und bitten Sie gleichzeitig um Nachsicht für die entstandene Verzögerung aufgrund von Kapazitätsengpässen.

Die Kantonale Denkmalpflege begrüsst sowohl die Formulierungen des neuen Art. 40 des BZR als auch die Errichtung einer Sonderbauzone im Gebiet Hergiswald. Der die Kulturdenkmäler betreffende Artikel entspricht weitgehend dem Musterartikel. Zur Sonderbauzone im Gebiet Hergiswald beantragen wir folgende Ergänzung:

Abs.1:

Die Sonderbauzone Hergiswald bezweckt in erster Linie den Erhalt und in zweiter Linie die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Ortsbildes von nationaler Bedeutung.

Wir bitten um Kenntnisnahme und stehen gerne für allfällige Rückfragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Hans-Peter Ryser, lic. phil.
Gebietsdenkmalpfleger
Telefon 041 228 53 02
hans-peter.ryser@lu.ch

Gemeinde Kriens; Ortsplanungs- revision 2012

2012-148

Gegenstand: **Stellungnahme der rawi, bkz**

Gesuchsteller/in: Gemeindeverwaltung Kriens, 6010 Kriens

Sachbearbeitung: Cüneyd Inan

Eingang: 11.06.2012

Abteilung: Raumplanung; rp

Frist:



Sehr geehrter Herr Inan
Lieber Cüneyd

Zur geplanten Ortsplanungsrevision der Gemeinde Kriens nehmen wir wie folgt Stellung:

Einzonung Bosmatt

Das Grundstück Nr. 81 wird vom Betrieb Josef Huber (LU2894) und das Grundstück Nr. 4069 wird vom Betrieb Johann Marbacher (LU2925) bewirtschaftet. Der Verlust von landwirtschaftlicher Nutzfläche kann zur Folge haben, dass sich das landwirtschaftliche Arbeitsaufkommen verändert und ein Betrieb somit seine Zonenkonformität verliert bzw. sich die Beurteilung von landwirtschaftlichen Bauvorhaben (vor allem Wohnraum) ändert. ✓

Einzonung Bosmatt, Müllirain

Grundsätzlich ist es sinnvoll im Rahmen der Einzonung die nötigen Gewässerräume für bestehende im Einzonungsgebiet verlaufende Gewässer festzulegen.
Im Gebiet „Bosmatt“ fliesst das Gewässer Nr. 3098 und im Gebiet „Müllirain“ fliesst westlich das Gewässer Nr. 3055 und östlich das Gewässer Nr. 3056.

Wir hoffen, mit dieser Stellungnahme zu dienen.

Freundliche Grüsse


Esther Stalder

Sachbearbeiterin Bewilligungs- und Koordinationszentrale
Tel. direkt 041 228 79 31
esther.stalder@lu.ch

12.7.2012

rawi
14. Sep. 2012
Posteingang

Kanton Luzern
Dienststelle rawi
Cüneyd Inan
Murbacherstrasse 21
6002 Luzern

Ebikon, 24. August 2012

**Gemeinde Kriens, Gesamtrevision der Ortsplanung
Stellungnahme zuhanden der kantonalen Vorprüfung**

1. Grundlagen für die Stellungnahme

Die Stellungnahme beruht auf den folgenden Grundlagen:

- LuzernPlus, Zukunftsbild 2030, von April 2012
- Gesamtrevision Ortsplanung Kriens, verabschiedet vom Gemeinderat zuhanden der Vorprüfung am 2. Mai 2012

2. Einleitung

Die vorliegende Gesamtrevision der Ortsplanung Kriens ist insgesamt eine zweckmässige und umfassend erarbeitete Revision der kommunalen Nutzungsplanung. Das Vorgehen, die angestrebten Ziele und die erarbeiteten Planungsinstrumente sind sinnvoll auf das Zukunftsbild 2030 von LuzernPlus und die übergeordneten Grundsätze der Raumplanung ausgerichtet.

Die folgende Beurteilung richtet sich schwergewichtig nach den wichtigen Aspekten des Zukunftsbildes 2030.

3. Beurteilung

Die Beurteilung folgt den vier Bildern des Zukunftsbildes 2030. Daraus lassen sich folgende wesentliche Vorgaben für die Umsetzung im Rahmen der Ortsplanung Kriens ableiten:

- Entwicklung des Agglomerationszentrums Luzern mit dem Zentrum Süd / Entwicklungsraum Süd

- Weiterentwicklung des Dorfkerns zum Identifikationszentrum Kriens
- Unterstützung der Prioritäten bei der weiteren Entwicklung der Siedlungsstruktur für die Nutzungen Wohnen und Arbeiten
- Begrenzung der Siedlungen durch Siedlungsbegrenzungslinien
- Beschränkung der Siedlungsentwicklung auf das Siedlungsgebiet von 2010

Die Umsetzung von übergeordneten Vorgaben im Bereich Verkehr ist nicht zu beurteilen, da die kommunale Verkehrs-Richtplanung nicht in die Gesamtrevision einbezogen wurde.

Die genannten Vorgaben des Zukunftsbildes 2030 von LuzernPlus werden grundsätzlich umgesetzt:

- Das Vorgehen mit Ausarbeitung einer Strategie der räumlichen Entwicklung als Grundlage für die OP-Gesamtrevision stellt eine problemübergreifende Betrachtungsweise sicher.
- Mit den vorgenommenen Umzonungen, der Beschränkung der Einzonungen auf Lücken im Siedlungsgebiet und Förderung der Konkurrenzverfahren unterstützt Kriens eine raumplanerisch und gestalterisch gute Siedlungsentwicklung.
- Insbesondere mit der Schaffung der Zentrumszone Mattenhof wird das Zentrum Süd bzw. der Entwicklungsraum Süd in Übereinstimmung mit den geplanten Projekten für LuzernSüd gefördert.
- Die Abstimmung von Siedlung und Verkehr gemäss den neuen Bestimmungen im BZR unterstützt die raumplanerisch sinnvolle Entwicklung in den Bauzonen.
- Die Einhaltung der Siedlungsbegrenzungen sowie die Beschränkung auf das Siedlungsgebiet von 2010 sind sichergestellt, da keine neuen Bauzonen ausserhalb der heutigen äusseren Bauzonengrenzen vorgenommen werden.

4. Schlussfolgerung

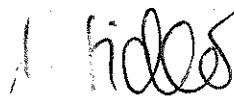
Die Gesamtrevision der Ortsplanung Kriens entspricht den übergeordneten regionalen Vorgaben gemäss Zukunftsbild 2030. Es sind keine grundlegenden Widersprüche gegenüber den überkommunalen Planungen ersichtlich. Die revidierten kommunalen Planungsinstrumente Zonenplan und Bau- und Zonenreglement setzen das Zukunftsbild 2030 zweckmässig um.

Aufgrund der inhaltlichen Beschränkung der OP-Gesamtrevision auf Zonenplan und Bau- und Zonenreglement ist im Einzelnen zu verkehrlichen Massnahmen gemäss Zukunftsbild 2030 von LuzernPlus nicht Stellung zu nehmen.

Freundliche Grüsse
LuzernPlus



Pius Zängler
Präsident



Kurt Sidler
Geschäftsführer

Umwelt und Energie (uwe)

Geschäftsstelle, Ereignisdienste und Lärm

Libellenrain 15
Postfach 3439
6002 Luzern
Telefon 041 228 60 60
Telefax 041 228 64 22
uwe@lu.ch
www.uwe.lu.ch

Raumentwicklung, Wirtschaftsförderung
und Geoinformation (rawi)
Herr Cüneyd Inan
Murbacherstrasse 21
6002 Luzern

Luzern, 4. Oktober 2012
uwe 2012-1493

Gemeinde Kriens; Ortsplanungsrevision 2012; 2. Vorprüfung

Sehr geehrter Herr Inan

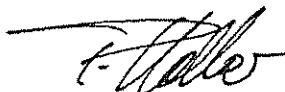
Wir beziehen uns auf die von Ihnen erhaltenen Unterlagen und nehmen dazu wie folgt Stellung:

1. Zusammenfassende umweltrechtliche Beurteilung zur 2. Vorprüfung

Wir haben die Stellungnahme der Gemeinde Kriens vom 3. August 2012 geprüft und kommen zum Schluss, dass die von uns beantragten Änderungen in unserem Sinn berücksichtigt werden. Die abweichenden Anpassungen in den Bereichen Risikoversorge und Strahlen sind nachvollziehbar und werden so akzeptiert.

Wir hoffen, dass Ihnen unsere Stellungnahme dient.

Freundliche Grüsse



Peter Koller
Abteilungsleiter
Tel. direkt 041 228 64 64
peter.koller@lu.ch

Landwirtschaft und Wald (lawa)

Centralstrasse 33
Postfach
6210 Sursee
Telefon 041 925 10 00
Telefax 041 925 10 09
lawa@lu.ch
www.lawa.lu.ch

Raumentwicklung, Wirtschaftsförderung und Geoinformation (rawi)
Abteilung Raumplanung
Herr Cüneyd Inan
Murbacherstrasse 21
6002 Luzern

Sursee, 2. Oktober 2012

Vernehmlassung: 2012-148
Gemeinde Kriens; Ortsplanungsrevision 2012
Vorprüfung (2. Stufe)

Sehr geehrter Herr Inan

Gestützt auf Ihr Schreiben vom 17. September 2012 haben wir die erwähnten Plan- und Reglementsänderungen geprüft und bitten Sie um Kenntnisnahme unserer **Stellungnahme**:

Landwirtschaft (Johann Müller)

Keine Bemerkungen

Natur, Jagd und Fischerei (Susanna Geissbühler)

Naturschutz

In der Gemeinde Kriens liegen einige Naturobjekte von regionaler Bedeutung (INR gemäss § 17 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz). Diese INR-Objekte sind vergleichbar wie die anderen Naturobjekte von regionaler Bedeutung in dieser und in anderen Gemeinden als Naturschutzzone auszuscheiden (vgl. Kapitel V des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz).

Ein Teil dieser Naturobjekte von regionaler Bedeutung war im bisherigen Zonenplan dargestellt. Im überarbeiteten Zonenplan sind die Naturobjekte eingetragen, liegen jedoch noch nicht am richtigen Ort oder haben nicht die richtige Grösse.

Antrag:

Die folgenden INR-Objekte sind als Naturschutzzone auszuscheiden (Alternative für kleinflächige Objekte: Darstellung im Zonenplan mittels Punkt und zugehöriger Detailplan mit den Flächen im Anhang zum BZR. Die Lage und Grösse ist den beiliegenden Plänen zu entnehmen.

- INR-Objekt Schauensee(weiher/brunnen) (INR GS 1059.496)
Bemerkung: Das INR-Objekt liegt nicht im Wald, sondern im Schlossgarten und unmittelbar daran angrenzend. (Lage: vgl. beiliegendes Luftbild mit eingezeichneten Flächen)
- INR-Objekt Hergiswald(weiher) (INR GS1059.446)
(Lage: vgl. beiliegendes Luftbild mit eingezeichneten Flächen)

- INR-Objekt Sonnenbergweiher (INR GS 1059.046)
(Lage: vgl. beiliegendes Luftbild mit eingezeichneter Fläche)
- Schlundweiher als Ersatz für INR-Objekt Schlundallmend (INR GS 1059.219)
(Grösse: Lage: vgl. beiliegendes Luftbild mit eingezeichneter Fläche)
- INR-Objekt Bruederhusen(weiher) (INR GS 1059.396) ist bei einer Revision der Schutzverordnung Krienser Hochwald als Naturschutzzone auszuscheiden.

markante Einzelbäume

Unterhalb Ehrendingen wächst an der Geländekante auf der Grenze zwischen Parzelle 969 und 965 eine grosse, schutzwürdige Bergulme, welche im überarbeiteten Plan noch nicht enthalten ist.

Antrag:

- Die Bergulme an der Grenze zwischen Parzelle 969 und 965 (Koordinaten: 662164/209830) ist als markanter Einzelbaum aufzunehmen (Lage: vgl. beiliegendes Luftbild mit eingezeichnetem Baum).

Geotopschutz BZR

Es wird begrüsst, dass der Geotopschutz im Zonenplan umgesetzt wird. Zwecks Übereinstimmung mit den bei baulichen Massnahmen zur Anwendung kommenden kantonalen Auflagen, beantragen wir die folgende Anpassung im Art. 30.

Bei einer Revision der Schutzverordnung Krienser Hochwald sollen die geologisch-geomorphologischen Objekte von regionaler Bedeutung auch in diesem Perimeter dargestellt werden.

Anträge:

- Art. 30 ist wie folgt anzupassen bzw. zu ergänzen [in Synopse noch nicht so formuliert]:
 - Abs. 3: Die Geotopschutzzone überlagert die Landwirtschaftszone.
 - neuer Abs.: Neue landwirtschaftliche Bauten sind in Hofnähe zu erstellen.
 - Abs. 5: Landschaftsprägende Geländeänderungen sind nicht zulässig. Die übrigen Geländeänderungen sind auf das absolut Notwendig zu beschränken.
- Bei einer Revision der Schutzverordnung Krienser Hochwald sind die geologisch-geomorphologischen Objekte von regionaler Bedeutung auch in diesem Perimeter darzustellen.

Naturschutzzone BZR

Antrag:

- Art. 24 ist wie folgt anzupassen bzw. zu ergänzen:
 - Abs. 3, lit. a: Bauten und Anlagen (inkl. Kleinbauten) sowie deren Erweiterung und Zweckänderung (bestehende, rechtmässig erstellte Bauten und Anlagen dürfen unterhalten werden). [in Synopse noch nicht so formuliert]
 - Art. 24, Abs. 3, lit. e: [...] sowie Pflanzenbehandlungsmittel.
 - Art. 24, Abs. 3: das Stören, Fangen oder Töten von einheimischen Tieren, vorbehaltlich der Bestimmungen über die Jagd und Fischerei
 - Art. 24: separater Absatz für "Auf Flächen, für welche eine landwirtschaftliche Nutzung bzw. Pflege nötig und sinnvoll ist, [...]"
 - Art. 24, Abs. 5: [...] Dabei können abweichende Bestimmungen zu Abs. 3 und 4 festgelegt werden. [...]
 - Art. 24, neuer Abs.: 9 Ausnahmen von den Zonenvorschriften können gemacht werden:
 - a. im Interesse der Schutzziele
 - b. wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen und die Anwendung der Schutzvorschriften nicht zumutbar ist. Die Schutzziele dürfen nicht beeinträchtigt werden.

Naturobjekte BZR

- Art. 26 ist wie folgt anzupassen bzw. zu ergänzen:
 - Art. 26, Abs. 2: Bei Hecken, Feldgehölzen und Uferbestockungen gelten ab der Verbindungslinie der äussersten Stämme und Bestockungen folgende Mindestabstände:
 - im Bereich der Bauzone für alle im Zonenplan verbindlich festgelegten Objekte: 6 m für Bauten und Anlagen sowie Terrainveränderungen [in Synopse noch nicht so formuliert]

Keine Bemerkungen aus Sicht Jagd und Fischerei.

Wald (Erwin Hertach)

Mit der Ortsplanungsrevision 2012 der Gemeinde Kriens sind 23 Ein- und / oder Umzonungen vorgesehen. Einzelne Mutationen tangieren mehr oder weniger Wald. Teilweise sind Waldfeststellungen erforderlich. Grundsätzlich ist auch festzuhalten, dass Einzonungen (Wohn- sowie Arbeitszonen) sowie Umzonungen von Grünzonen in Wohn- und Arbeitszonen, welche an Wald angrenzen, waldrechtlich problematisch sein können. Mit dem zuständigen Sachbearbeiter des Planungsbüros ist am 21. Juni 2012 telefonisch vereinbart worden, dass das weitere Vorgehen bezüglich der Waldfeststellung und der Beantwortung weiterer Fragen bilateral mit dem Fachbereich Wald der Dienststelle lawa geklärt wird. Die vereinbarte Klärung hat noch nicht stattgefunden. Deshalb bleiben aus waldrechtlicher Sicht Einwände zu einzelnen Ein- und Umzonungen auch nach der Vorprüfung vorbehalten.

Antrag:

- Das zuständige Planungsbüro hat sämtliche waldrechtlich offene Punkte insbesondere das Vorgehen für die Waldfeststellung mit dem Fachbereich Waldrecht der Dienststelle lawa rechtzeitig abzusprechen.

FAZIT (Thomas Stirnimann)

Sämtliche Anträge der beiden Abteilungen Natur, Jagd und Fischerei sowie Wald sind zu berücksichtigen und soweit notwendig in Absprache mit den Antragstellerinnen umzusetzen.

Freundliche Grüsse



Pius Etter
Geschäftsstelle lawa

- Kriens OP-Gesamtrevision INR Bruederhusen
- Kriens OP-Gesamtrevision INR Hergiswald
- Kriens OP-Gesamtrevision INR Schauensee
- Kriens OP-Gesamtrevision INR Schlundallmend
- Kriens OP-Gesamtrevision INR Sonnenbergweiher
- Kriens OP-Gesamtrevision Bergulme
- Kriens OP-Gesamtrevision INR Hergiswald Lage
- Kriens OP-Gesamtrevision INR Schauensee Lage
- Kriens OP-Gesamtrevision INR Schlundallmend Lage
- Kriens OP-Gesamtrevision INR Sonnenbergweiher Lage



Justizdepartement

Inventar der Naturobjekte von regionaler Bedeutung

Gemeinde: Kriens

Objekt Nr.:

GS 1059.043

Flurname: Sonnenbergweiher

Koordinaten: 662.9 / 210.5

LK-Blatt 1: 25'000: 1150

Objekttyp: Weiher

Fläche (a): 5

Länge (in m, bei Seeuferabschnitten): ----

Beschreibung: In eine Felsnische eingebettet, Steilufer, Baumhecke rings um Weiher

Inventare, Schutz: LRI

Erfüllte Kriterien für regionale Bedeutung:

Hauptkriterien

- Natürlicher / naturnaher Uferabschnitt an See oder Kleinsee
- Weiher / Teich (Fläche > 1 Are) mit zu mind. 50 % naturnahem Ufer
- Amphibien B-Standort
- Bedeutendes Wasservogelrastgebiet
- Mindestens zwei Nebenkriterien erfüllt

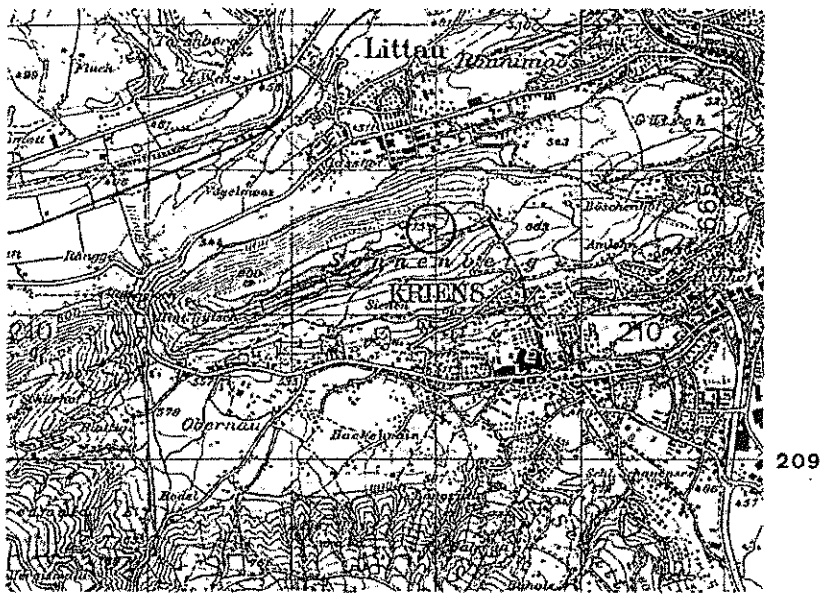
Nebenkriterien

- Mit Unterwasser- und Schwimmblattvegetation
- Höchstens 50% der Ufer verbaut
- Einziges Objekt im Umkreis von 5 km
- Verbindendes Element
- Vorkommen seltener oder stark gefährdeter Pflanzen- und/oder Tierarten:

Kartenausschnitt vergleiche Rückseite

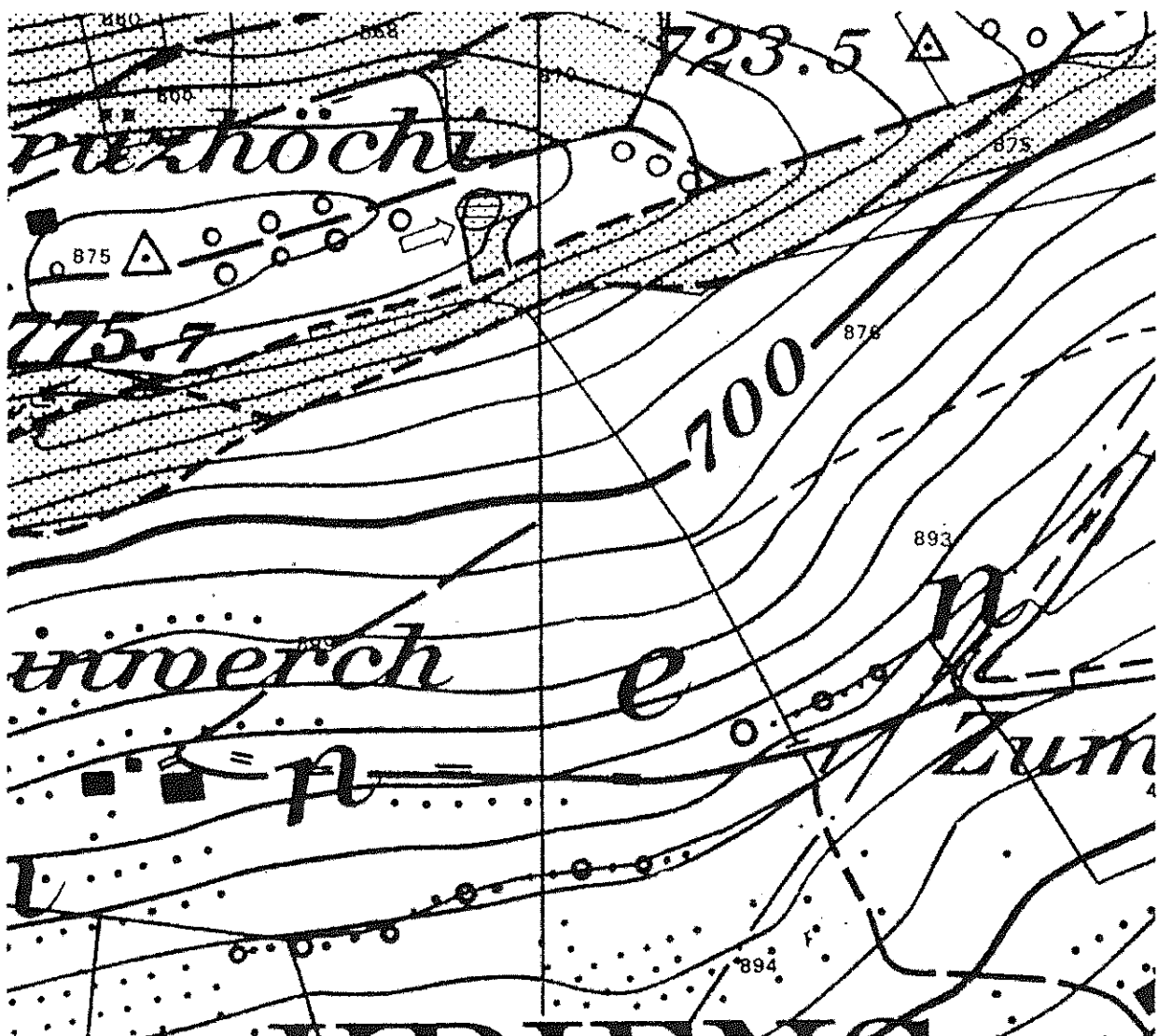
Kanton Luzern: Inventar der Naturobjekte von regionaler Bedeutung

Kartenausschnitte 1 : 50'000 und 1 : 5'000



Reproduziert mit Bewilligung des Bundesamtes für Landestopographie

665





Justizdepartement

Inventar der Naturobjekte von regionaler Bedeutung

Gemeinde: Kriens

Objekt Nr.:

Z 1059.219

Flurname: Schlundallmend

Koordinaten: 665.4 / 207.8

LK-Blatt 1: 25'000: 1150

Objekttyp: Aufschüttung mit Tümpeln

Fläche (a): ca. 500

Beschreibung: Kiesiges Gelände mit Tümpeln und zwei Teichen (nahe der Autobahn); Teiche mit Unterwasserpflanzen, Schwimmblattvegetation und Röhricht; übriges Gelände mit grossflächigen Ruderalfluren, einigen Büschen und Wieslandparzellen

Grasfrosch, Wasserfrosch, Erdkröte, Bergmolch, Fadenmolch

Bemerkung: Das Objekt liegt in einer rechtsgültigen Bauzone und wird in nächster Zukunft überbaut werden; Ersatzbiotope für die Amphibien sind vorgesehen

Inventare, Schutz: AI Nr. 251, LRI

Begründung der regionalen Bedeutung:

Grossflächig naturnahes Ruderalgelände, wichtiger Lebensraum für Amphibien (B-Standort).

Kartenausschnitt vergleiche Rückseite



Justizdepartement

Inventar der Naturobjekte von regionaler Bedeutung

Gemeinde: Kriens

Objekt Nr.: **GS 1059.496**

Flurname: Schauensee

Koordinaten: 664.0 / 208.8

LK-Blatt 1: 25'000: 1150

Objekttyp: Brunnen, Weiher

Fläche (a): 1 Länge (in m, bei Seeuferabschnitten): —

Beschreibung: Feuerweiher mit Steilufer (Betonmauern); drei Kleingewässer, alle künstlich angelegt, Weiher und Brunnen im Schlosshof; diese beiden sind Laichgewässer einer grossen Population der Geburtshelferkröte.

Grasfrosch, Erdkröte, Geburtshelferkröte, Bergmolch

Inventare, Schutz: AI Nr. 264, LRI

Erfüllte Kriterien für regionale Bedeutung:

Hauptkriterien

- Natürlicher / naturnaher Uferabschnitt an See oder Kleinsee
- Weiher / Teich (Fläche > 1 Are) mit zu mind. 50 % naturnahem Ufer
- Amphibien B-Standort
- Bedeutendes Wasservogelrastgebiet
- Mindestens zwei Nebenkriterien erfüllt

Nebenkriterien

- Mit Unterwasser- und Schwimmblattvegetation
- Höchstens 50% der Ufer verbaut
- Einziges Objekt im Umkreis von 5 km
- Verbindendes Element
- Vorkommen seltener oder stark gefährdeter Pflanzen- und/oder Tierarten:

Kartenausschnitt vergleiche Rückseite

Kanton Luzern: Inventar der Naturobjekte von regionaler Bedeutung

Kartenausschnitte 1 : 50'000 und 1 : 5'000



668

Reproduziert mit Bewilligung des Bundesamtes für Landestopographie





Justizdepartement

Inventar der Naturobjekte von regionaler Bedeutung

Gemeinde:	Kriens	Objekt Nr.:	GS 1059.446
Flurname:	Hergiswald		
Koordinaten:	660.6 / 208.3	LK-Blatt 1: 25'000:	1150

Objekttyp: Weiher, Trockenmauern

Fläche (a): 3.5 Länge (in m, bei Seeuferabschnitten): ---

Beschreibung: Feuerweiher, verbaut (Beton), Steilufer.
Zwei Trockenmauern (eine beim Restaurant, die andere an der Ostseite der Scheune); diese bilden die Kernpunkte des Landlebensraums der grossen Geburtshelferkrötenpopulation auf Hergiswald.

Inventare, Schutz: AI, LRI

Erfüllte Kriterien für regionale Bedeutung:

Hauptkriterien

- Natürlicher / naturnaher Uferabschnitt an See oder Kleinsee
- Weiher / Teich (Fläche > 1 Are) mit zu mind. 50 % naturnahem Ufer
- Amphibien B-Standort
- Bedeutendes Wasservogelrastgebiet
- Mindestens zwei Nebenkriterien erfüllt

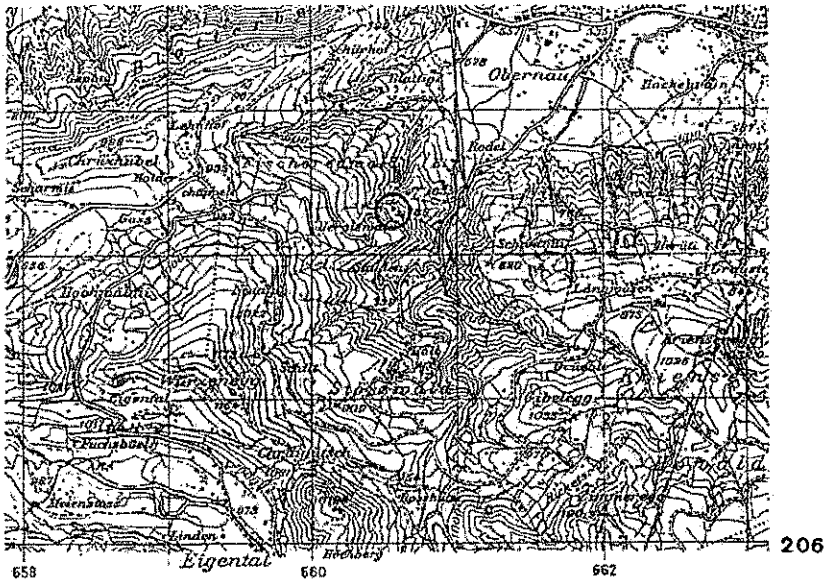
Nebenkriterien

- Mit Unterwasser- und Schwimmblattvegetation
- Höchstens 50% der Ufer verbaut
- Einziges Objekt im Umkreis von 5 km
- Verbindendes Element
- Vorkommen seltener oder stark gefährdeter Pflanzen- und/oder Tierarten:

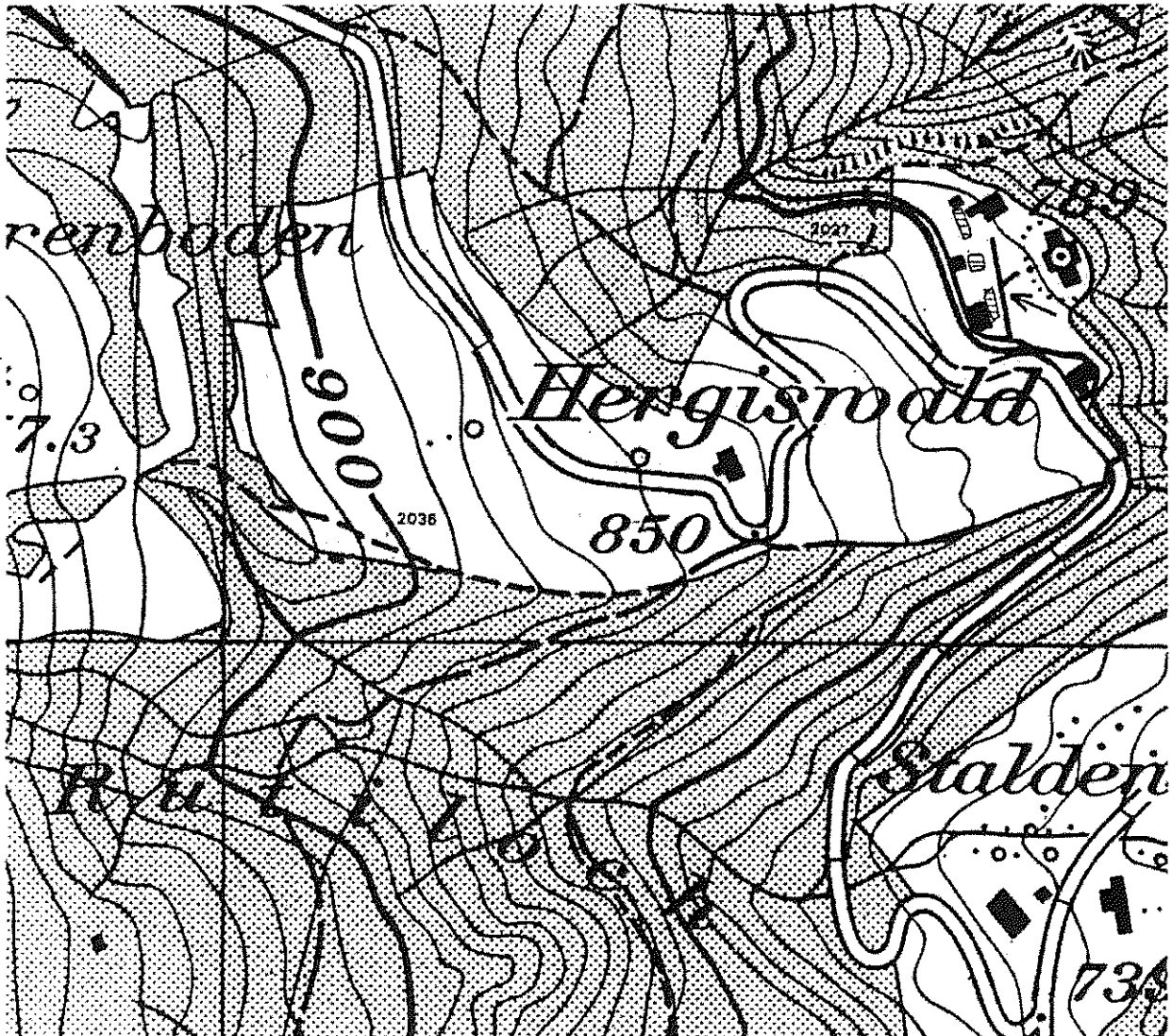
Kartenausschnitt vergleiche Rückseite

Kanton Luzern: Inventar der Naturobjekte von regionaler Bedeutung

Kartenausschnitte 1 : 50'000 und 1 : 5'000



Reproduziert mit Bewilligung des Bundesamtes für Landestopographie





Justizdepartement

Inventar der Naturobjekte von regionaler Bedeutung

Gemeinde: Kriens

Objekt Nr.:

GS 1059.396

Flurname: Bruederhusen

Koordinaten: 664.0 / 207.4

LK-Blatt 1: 25'000: 1150

Objekttyp: Weiher

Fläche (a): 12.50

Länge (in m, bei Seeuferabschnitten): ---

Beschreibung: Naturnaher steilufriger Stauweiher;
Delta mit Bachbungen- Ehrenpreisflur

Inventare, Schutz: LRI

Erfüllte Kriterien für regionale Bedeutung:

Hauptkriterien

- Natürlicher / naturnaher Uferabschnitt an See oder Kleinsee
- Weiher / Teich (Fläche > 1 Are) mit zu mind. 50 % naturnahem Ufer
- Amphibien B-Standort
- Bedeutendes Wasservogelrastgebiet
- Mindestens zwei Nebenkriterien erfüllt

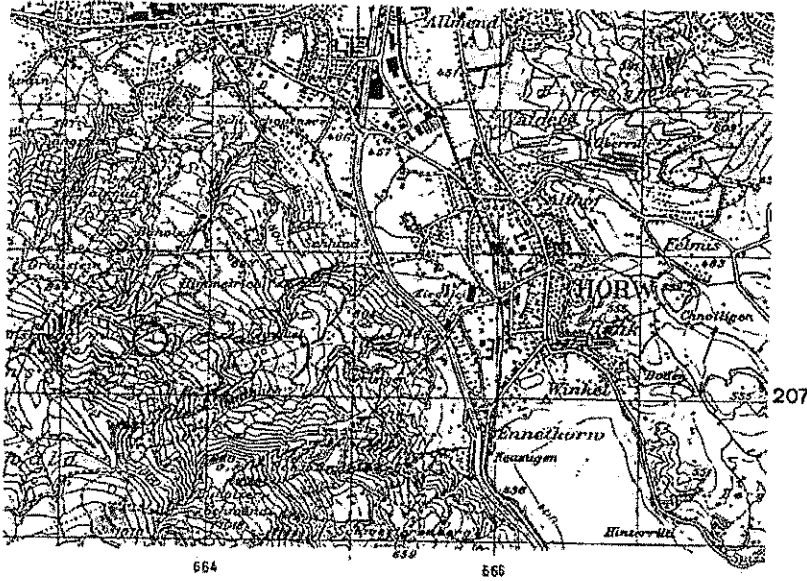
Nebenkriterien

- Mit Unterwasser- und Schwimmblattvegetation
- Höchstens 50% der Ufer verbaut
- Einziges Objekt im Umkreis von 5 km
- Verbindendes Element
- Vorkommen seltener oder stark gefährdeter Pflanzen- und/oder Tierarten:

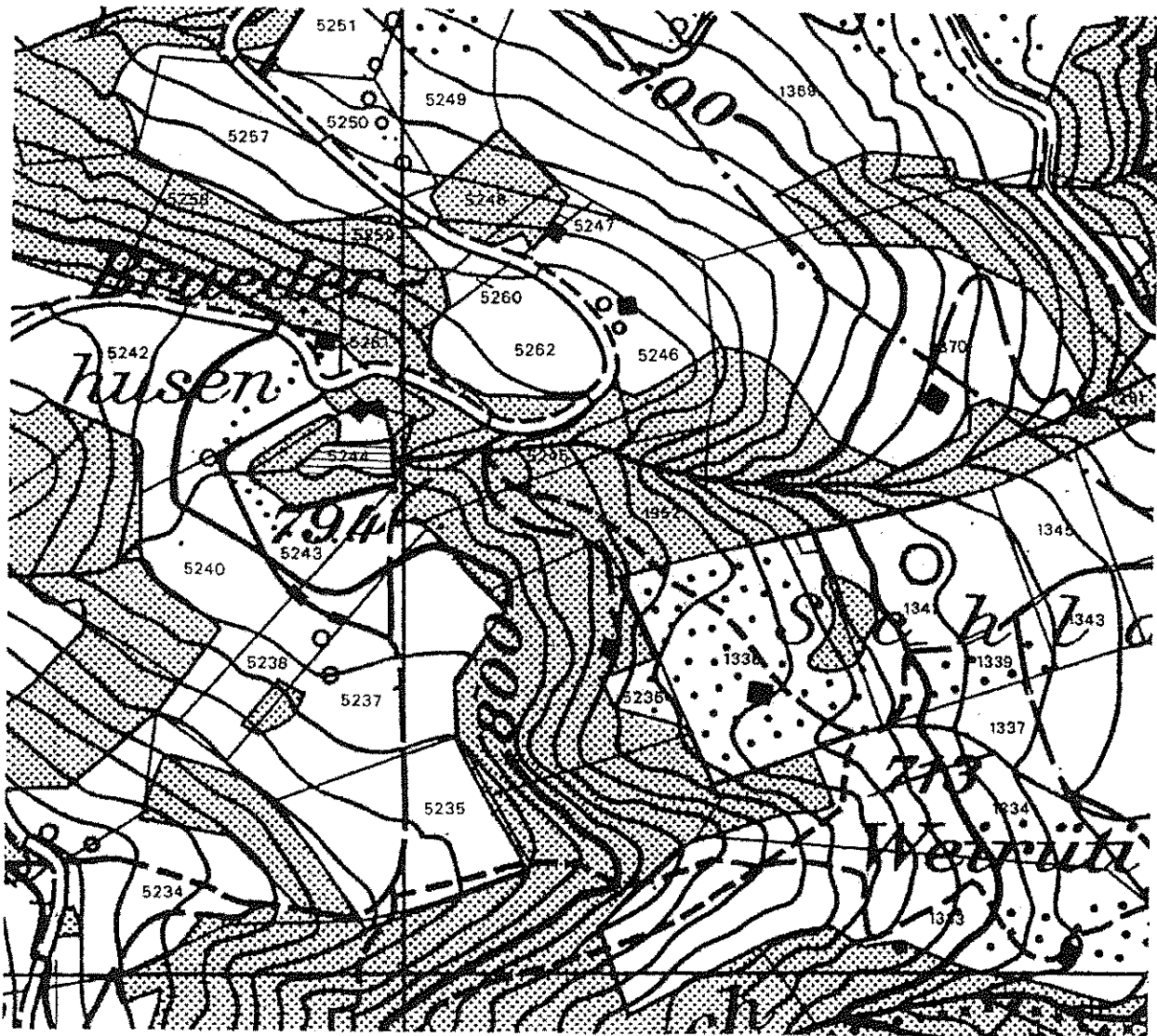
Kartenausschnitt vergleiche Rückseite

Kanton Luzern: Inventar der Naturobjekte von regionaler Bedeutung

Kartenausschnitte 1 : 50'000 und 1 : 5'000



Reproduziert mit Bewilligung des Bundesamtes für Landestopographie



Verkehr und Infrastruktur (vif)

Arsenalstrasse 43
6010 Kriens
Telefon 041 318 12 12
Telefax 041 311 20 22
vif@lu.ch
www.vif.lu.ch

Raumentwicklung, Wirtschaftsförderung
und Geoinformation (rawi)
Abteilung Raumplanung
Inan Cüneyd
Murbacherstrasse 21
6002 Luzern

Kriens, 28.09.2012 rap,Stai/Ho/ES/DAr/KOK/sca/wg
ID 12_438

2012-139 / Konsul vif

GEMEINDE KRIENS

Ortsplanungsrevision 2012 – 2. VORPRÜFUNG (Stand: 13./14.09.12)

Sehr geehrter Herr Inan
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die mit Ihrem Schreiben vom 13.06.12 / 17.09.12 (2. Stufe) erhaltenen Unterlagen (Konsul) sowie die Besprechung am 07.09.12 in der DS vif (u.a. GVK/E. Schmid, NG/D. Arnold, DS rawi/rp/C. Inan) und nehmen dazu wie folgt Stellung:

VERKEHR / KANTONSSTRASSE / MOBILITÄT

Die Gemeinde Kriens verfügt insbesondere im Gebiet Luzern-Süd über grossflächige, unüberbaute Baugebiete mit einem enormen Entwicklungspotential. Dabei soll die qualitative und quantitative Entwicklung gefördert werden.

Die Kantonsstrassen werden künftig an diversen Punkten an ihre Leistungsgrenze gelangen, respektive haben diese im Zentrum und Kupferhammer schon erreicht. Das mit der Sanierung der Autobahn A2 neu ausgebaute Strassenverkehrssystem kann das mit den dort neuen Baugebieten resultierende, zusätzliche Verkehrsaufkommen nur mit flankierenden Massnahmen bewältigen. Ohne diese Massnahmen wären grossräumige und über längere Zeiträume andauernde Stausituationen die Folge, welche sich negativ auf die betroffenen Gebiete auswirken.

Eine gute Abstimmung von Siedlungsentwicklung und Verkehr ist hier deshalb von zentraler Bedeutung. Der Entwurf des Bau- und Zonenreglements (BZR) 2012 (Stand: 14.09.12) nimmt die Thematik in den Artikeln 15 bis 17 auf. Die entsprechenden Bestimmungen wurden in der Besprechung vom 07.09.12 in der Dienststelle vif mit der Gemeinde Kriens überprüft, angepasst und in der neuen Form als zweckmässig beurteilt. Sie stimmen überein mit der Massnahme SI-7 des neuen Agglomerationsprogramms Luzern „*Verkehrsentensive und -relevante Einrichtungen*“.

NATURGEFAHREN

SCHUTZBAUTEN

A) Allgemein

1) Gesetzte / Verordnungen / Richtlinien:

Am 1. Juni 2011 ist die revidierte Gewässerschutzverordnung (GSchV) in Kraft getreten. Sie legt unter anderem Mindestbreite und Kriterien für den neu auszuscheidenden Gewässerraum fest. Gemäss Art. 36a des Bundesgesetzes über den Gewässerschutz (Gewässerschutzgesetz, GSchG), Revision in Kraft seit 1. Januar 2011, haben die Kantone diese Bestimmungen umzusetzen.

Zur konkreten und grundeigentümergebundenen Festlegung des Gewässerraums steht eine Umsetzung im Rahmen der Ortsplanung im Vordergrund. Gemäss den Übergangsbestimmungen ist der Gewässerraum bis spätestens 31. Dezember 2018 festzulegen. Die Ausscheidung ist basierend auf Art. 41a und Art. 41b GSchV sowie auf die kantonale Richtlinie vom 01.03.2012 Kt. Luzern / BUWD „Der Gewässerraum im Kanton Luzern“ www.lu.ch/richtlinien_festlegung_gewaesserraum.pdf.

2) Grün- und Freihaltezone:

Der Gewässerraum sollte durchgehend (offene und eingedeckte Fliessgewässer) und flächendeckend (IBZ, ABZ) gesichert werden. Innerhalb der Bauzone (IBZ) soll diese Gewässerraumsicherung durch eine Grünzone und ausserhalb der Bauzone (ABZ) durch eine Freihaltezone realisiert werden. Die Grün- bzw. Freihaltezonen sind als eigenständige oder überlagernde Zonen im Zonenplan einzutragen. Im Bau- und Zonenreglement sind die wichtigsten Punkte zu diesem Thema festzuhalten oder es ist auf die entsprechende Grundlage hinzuweisen.

3) Eingedeckte Gewässer

Bei eingedeckten Fliessgewässern ist wichtig, dass deren aktuelle Lage bekannt ist. Alle eingedeckten Fliessgewässer sind im Zonenplan lagegenau einzuzichnen. Wo eine Offenlegung und Renaturierung grundsätzlich möglich ist, muss der dazu notwendige Gewässerraum durch Festlegung einer Grünzone (IBZ) bzw. Freihaltezone (ABZ) oder alternativ auch mit Baulinien von einer Überbauung freigehalten werden. Dies muss jedoch nicht zwingend direkt über dem Gewässer sein.

B) Konkrete Aussagen/Anforderungen für Planungsraum

1) Gewässerraum:

In der vorliegenden Ortplanungsrevision (Stand: 13./14.09.12) wurde der gesetzliche Gewässerraum nach GSchG bzw. GSchV noch nicht ausgeschieden. Der Gewässerraum ist bis spätestens 31. Dezember 2018 festzulegen.

Bei Neueinzonungen und Umzonungen ist der Gewässerraum nach GSchV Art. 41a Abs. 2 zu sichern. Die betroffenen Abschnitte entlang der Gewässer sind mittels eigener Grünzone auszuscheiden und im BZR im Sinne der GSchV/GSchG zu beschreiben. Auch bei Umzonungen über eingedeckten Gewässern ist der Gewässerraum entsprechend zu sichern falls eine Offenlegung möglich ist.

Beispiele für Ausscheidung/Sicherung Gewässerraum:

→ Einzonung der Parzelle Nr. 711: Entlang der Gewässer Nr. 153055 und Nr. 153056 ist ein Gewässerkorridor mit einer Gesamtbreite von mindestens 11 m auszuscheiden.

Antrag für Gewässerraum:

⇒ **Die Planunterlagen der laufenden Ortsplanungsrevision sind hinsichtlich der Berücksichtigung/Ausscheidung des gesetzlichen Gewässerraumes nach GSchG/GSchV entsprechend anzupassen (u.a. Darstellung im Zonenplan).**

2) Eingedeckte Gewässer:

Gemäss den vorliegenden Planunterlagen (Stand: 13./14.09.12) sind nur wenige eingedeckte Gewässerläufe ergänzt worden. Die eingedeckten Gewässerläufe sind im gesamten Gemeindegebiet einzutragen. (→ siehe auch <http://www.geo.lu.ch/map/gewaessernetz>; Gewässernetz strukturiert auswählen).

Beispiele für eingedeckte Gewässer:

Der eingedeckte Teil des Hobaches (Gewässer Nr. 153008), Oberhusbach (Gewässer Nr. 153010), Mittlerhusbach (Gewässer Nr. 153009) und weitere.

Antrag für eingedeckte Gewässer:

⇒ **Es sind alle eingedeckten Gewässer im gesamten Gemeindegebiet lagegenau (aktueller Verlauf) einzutragen.**

3) Bau- und Zonenreglement BZR:

Der Art. 39 BZR „*Sicherung Gewässerraum bei Fliessgewässern*“ wurde gestrichen und damit begründet, dass nach Vorliegen der kantonalen Vorgaben das Thema neu aufgenommen würde. Die vif-Abt. Naturgefahren empfiehlt mindestens auf die Gewässerabstände für Bauten und Anlagen nach kantonalem Wasserbaugesetz (WBG) und bundesrechtlicher Gewässerschutzverordnung (GSchV) bzw. Gewässerschutzgesetz (GSchG) hinzuweisen, in welchen zum Teil grössere Gewässerabstände verlangt werden. Es wird lediglich auf das Planungs- und Baugesetz (PBG) verwiesen, welches indirekt wieder auf das WBG, jedoch nicht auf GSchG/GSchV hinweist.

Die bei der Stellungnahme der Dienststelle vif (Abt. Naturgefahren) vom 15.03.2010 bzw. 18.03.2009 geforderte Freihaltezone wurde als „Grünzone d“ ausgeschieden. Die besagte Zone ist bei der späteren Gewässerraumfestlegung konkret als Gewässerraum („Grünzone Gewässerraum“) zu beschreiben.

RISIKOMANAGEMENT

Die Gefahrenzonen sind nach der aktuellsten Gefahrenkarte (Stand: 28.09.2012) im Zonenplan dargestellt und im dazugehörigen BZR beschrieben.

Aus Sicht Naturgefahren bestehen keine Einwände bezüglich der Berücksichtigung bzw. Einarbeitung der Gefahrenkarte bzw. Gefahrenzonen in die Ortsplanungsrevision.

Wir bitten Sie um Berücksichtigung unserer Stellungnahme im Rahmen der 2. Vorprüfung.

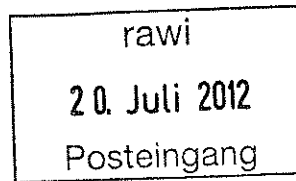
Freundliche Grüsse



Beat Hofstetter
Abteilungsleiter Planung Strassen



Albin Schmidhauser
Abteilungsleiter Naturgefahren



Luzern, 19. Juli 2012 dw
Projekt Ortsplanungsrevision Kriens 2012
Register br_2012_089
Geschäft Vernehmlassung

Kanton Luzern
Raumentwicklung, Wirtschaftsför-
derung und Geoinformation (rawi)
Cüneyd Inan
Murbacherstrasse 21
6002 Luzern

Gemeinde Kriens, Ortsplanungsrevision 2012; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Inan, *lieber Cüneyd*

Mit Schreiben vom 13. Juni 2012 bitten Sie uns um eine Stellungnahme zur Ortsplanungsrevision 2012 der Gemeinde Kriens. Vielen Dank für die Möglichkeit.

Grundsätzlich haben wir keine Einwände zur Gesamtrevision. Wir bitten Sie jedoch, unsere Bemerkungen in den weiteren Planungen zu berücksichtigen.

Gemäss unserem öV-Konzept AggloMobil due planen wir eine verbesserte öV-Erschliessung von Kriens mit verschiedenen Massnahmen. So sollen künftig zwei Hauptbuslinien auf der Luzernerstrasse verkehren, die heutige Linie 1 bis Luzern Bahnhof und weiter ins Rontal sowie die neue Linie 3 via Pilatusplatz nach Emmenbrücke. Auf der Linie 1 werden grossräumige Doppelgelenktrolleybusse eingesetzt. Gleichzeitig sehen wir einen Ausbau der Linie 16 Kriens-Horw mit Anschluss auf die S-Bahn in Mattenhof und Horw vor. Das Ziel ist es, die öV-Kapazitäten massiv zu erhöhen sowie die Tangentialverbindung Kriens-Horw und die öV-Verknüpfungspunkte in Mattenhof und Horw zu stärken (Vernetzung Bus und Bahn).

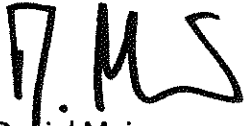
Da Kriens hauptsächlich mit dem Bus erschlossen ist, können sämtliche Massnahmen ihre Wirkung nur entfalten, wenn die Busse im Krienser Zentrum und auf den Hauptachsen nach Obernau und Luzern, aber auch nach Horw bevorzugt werden. In den Grundsätzen der Verkehrspolitik wird eine öV-Bevorzugung erwähnt. Wir stellen fest, dass diese mit geringen Massnahmen weiter ausgebaut werden kann. Mittels Fahrbahnhaltestellen würde erreicht, dass die Busse bei den Haltestellen nicht mehr überholt werden und somit ihren Platz in der Kolonne beibehalten können. Dadurch kann der Fahrplan eingehalten und die Anschlüsse garantiert werden.

Wir begrüssen es, dass zentrumsbildende Nutzung dort erfolgt, wo wir heute bereits mit dem öV vor Ort sind. So ist eine Konzentration im Dorfzentrum (sämtliche Buslinien), entlang der Luzerner- und Obernauerstrasse (hauptsächlich Linien 1 und 73 sowie die neue Linie 3) und im Zentrumsgebiet Mattenhof (Bus und S-Bahn) vorgesehen.

Gleichzeitig soll auch dem Zugang zu den Haltestellen Beachtung geschenkt werden. Der Zugang soll möglichst kurz, direkt und behinderungsfrei sein. Die Haltestellen müssen mit entsprechender Haltestelleninfrastruktur (Witterungsunterstand zum Warten, Sitzgelegenheit, genügend Stelen für Informationen etc.) ausgerüstet werden.

Vielen Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Daniel Meier
Geschäftsführer



Daniel Walker
Projektleiter Angebot
Direktwahl 041 228 47 25
daniel.walker@verkehrsverbund-luzern.ch